

Leibniz Universität Hannover
Historisches Seminar
Seminar: Frauen in Konzentrationslagern
Dozent: Prof. Dr. Claus Füllberg-Stolberg
SoSe 2006

**„Hast es überstanden, wars gut,
hast es nicht überstanden, wars auch recht.“¹**
**Mädchen im Jugendschuttlager Uckermark des KZ-Komplexes
Ravensbrück**



¹ Käthe **Anders**: Nie gelebt. In: Ich geb Dir einen Mantel, dass Du ihn noch in Freiheit tragen kannst. Widerstehen im KZ, Österreichische Frauen erzählen. Hrsg. v. Karin Berger, Elisabeth Holzinger, Lotte Podgornik u.a., Wien, Fulda **1987**, S 97-106, hier S.101.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Die Quellenlage.....	2
3 Die nationalsozialistische Gesetzgebung zu den Jugendschutzlagern	3
4 Das Jugendschutzlager Uckermark im Lagerkomplex von Ravensbrück.....	8
4.1 Die chronologische Entwicklung des Mädchenkonzentrationslagers Uckermark	10
4.2 Die Anbindung an das Konzentrationslager Ravensbrück.....	14
4.3 Die „Todeszone“ Uckermark	17
5 Die Organisation/Struktur des Jugendschutzlagers.....	19
5.1 Die verschiedenen Blocks und kriminalbiologischen Untersuchungsmethoden	22
5.2 Der Weg ins Jugendschutzlager – Einweisungspraktiken und -gründe	25
5.3 Der Lageralltag im Jugendschutzlager	28
6 Abschlussbetrachtung.....	31
7 Literaturverzeichnis.....	33
7.1 Quellen	33
7.2 Sekundärliteratur	33

1 Einleitung

Die Jugendfürsorge im Dritten Reich ist in der Nachkriegszeit eher positiv denn negativ gesehen worden und dadurch ist unter anderem auch die Aufarbeitung der so genannten „Jugendschutzlager“ um viele Jahre nach hinten gerückt. Besonders der Umgang mit jenen Jugendlichen, die vom NS-System als schwer erziehbar oder „asozial“ betrachtet wurden, wurde in der Nachkriegszeit nicht als unmenschlich angesehen. Noch 1953 war Wilhelm Stoll der Meinung: „diese nicht mehr Erziehbaren sollten in einer besonderen Anstalt untergebracht werden. Jede Minute Zeit und jede DM sollte in dieser Anstalt eingespart werden. In diesen Fällen ist Zeit und Geld nutzlos vertan.“² Dies ist eine Aussage, die sich leicht mit den Vorstellungen im Nationalsozialismus vergleichen lässt.

Erst in den 80er Jahren³ begann die intensivere Beschäftigung mit dem „Jugendschutzlager“ / Mädchenkonzentrationslager Uckermark, welches nur 1,5 km vom Frauenkonzentrationslager Ravensbrück entfernt lag.

Im weiblichen „Jugendschutzlager“⁴ des Lagerkomplexes des Konzentrationslagers Ravensbrück sind in der Zeit von 1942 bis 1945 ca. 1.200 Mädchen und junge Frauen interniert worden.⁵

Es finden sich im gesamten NS-Staat drei so genannte „Jugendschutzlager“. Allerdings sind hierbei zwei Kategorien zu unterscheiden, das „Polen-Jugendverwahrungslager“ in Litzmannstadt /Lodz wurde für polnische Jugendliche geschaffen und dort sollten polnische Jugendliche „nur“ zu Arbeitskräften „herangezogen“ werden. Es galt nicht als Erziehungslager für noch wieder einzugliedernde deutsche Jugendliche.⁶ In dieses Lager wurden ab Dezember 1942 polnische Kinder im Alter von 2-17 Jahren eingeliefert.⁷

² Artikel von Wilhelm Stoll, in: Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, 1953. Entnommen aus: **Hepp, Michael**: Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschutzlager“ Uckermark. In: Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Hrsg. v. Angelika Ebbinghaus. Nördlingen **1987**, S. 191-217.

³ Hierzu ist als erste wichtige Untersuchung die Diplomarbeit von Guse, Martin; Kohrs, Andreas: Die „Bewahrung“ Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendschutzlager Moringen und Uckermark (unveröffentlichte Diplomarbeit), Hildesheim 1985 zu sehen.

⁴ Im Folgenden wird der Begriff „Jugendschutzlager“ und „Mädchenkonzentrationslager“ synonym für das Lager Uckermark verwendet.

⁵ Siehe **Limbächer, Katja; Merten, Maike; Pfefferle, Bettina** (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster **2000**, S. 9.

⁶ Bericht des Reichsicherheitshauptamtes über die Errichtung von „Jugendschutzlagern“ vom 11. Mai 1943, MGR/StBG KL/35-1. Siehe dazu **Fritz, Regina**: Die nationalsozialistischen „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen, Disziplinierung, Internierung und Beseitigung normabweichender Jugendlicher im Dritten Reich. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Wien **2004**, S. 12.

⁷ Siehe **Limbächer, Katja; Merten, Maike (2000a)**: Geschichte des Jugendschutzlagers Uckermark. In: Katja Limbächer, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 19.

Allerdings war allen drei Lagern (Lodz, Moringen, Uckermark) gemein, dass dort nur Jugendliche eingewiesen wurden, die nach Meinung der Nationalsozialisten den „rassischen“, „erbgesundheitlichen“ oder „kriminalbiologischen“ Vorstellungen nicht entsprachen. Sie dienten also der gesetzlich abgesicherten Umsetzung der „Rassenhygiene“ des Dritten Reiches.⁸

In dieser Hausarbeit soll das „Jugendschutzlager“ Uckermark im Lagerkomplex des Konzentrationslagers Ravensbrück untersucht werden. Dabei wird zuerst auf die Gesetzgebung des NS-Regimes eingegangen, die die Einweisung eines Jugendlichen in ein „Jugendschutzlager“ erst ermöglichte. In einem zweiten Bereich soll dann das „Jugendschutzlager“ Uckermark im System des KZ Ravensbrück sowie seine verschiedenen Nutzungen dargestellt werden. Im dritten Bereich wird dann ein genauerer Blick auf die Struktur des „Jugendschutzlagers“ geworfen und an einigen Beispielen verdeutlicht, wie der Einweisungsweg junger Frauen ins „Jugendschutzlager“ war. Dabei wird auch untersucht, ob es Unterschiede in der Art der Einweisung gab.

Als eine wichtige Arbeit über das „Jugendschutzlager“ und seine Zugehörigkeit zum Lagerkomplex des KZ Ravensbrück ist die Dissertation von Bernhard Strebel zu sehen.⁹ Eine weitere neuere Arbeit zum Thema „Jugendschutzlager“ ist die nicht veröffentlichte Diplomarbeit von Regina Fritz aus dem Jahr 2004. Sie hat in ihrer Arbeit versucht, das Schicksal von deutschen und österreichischen Jugendlichen darzustellen, die auf Grund eines „normabweichenden“ Verhaltens der Verfolgung preisgegeben waren, welche schlussendlich mit ihrer Internierung in einem „Jugendschutzlager“ endete. Dabei betrachtet sie sowohl das „Jungen-“, als auch das „Mädchenschutzlager“.¹⁰ Hierbei sind besonders die Beispiele für die Einweisungspraktiken der Jugendfürsorge in die „Jugendschutzlager“ zu beachten, da sich dabei deutliche Tendenzen für die Einweisungspraktiken für Mädchen bzw. junge Frauen erkennen lassen.

2 Die Quellenlage

Bei der Rekonstruktion der Geschichte des „Jugendschutzlagers“ Uckermark stößt die Forschung auf die Problematik, dass kaum Quellen zur Struktur und zu den Insassinnen des Lagers überliefert sind. Wegen der Zugehörigkeit zum Frauenkonzentrationslager Ravens-

⁸ Siehe dazu Merten, Limbacher (2000a), S. 16.

⁹ Strebel, Bernhard: Der Lagerkomplex des KZ Ravensbrück, Studien über Terror, Zwangsarbeit und Vernichtung. (Diss. Universität Hannover 2003), Paderborn u.a. 2003, S. 357-383.

¹⁰ Frau Regina Fritz hat mir freundlicherweise ihre Arbeit für die Ausarbeitung zur Verfügung gestellt.

brück sind in den letzten Wochen des Krieges auch die Unterlagen des „Jugendschutzlagers“ durch die Säuberungsaktionen der Lagerverwaltung vernichtet worden.

Als eine wichtige Stütze bei der Rekonstruktion des Lagers im System der Konzentrationslager ist die Dienstordnung des „Jugendschutzlagers“ Uckermark zu sehen.¹¹ Die im Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück vorliegende Kopie ist allerdings nicht vollständig, sondern enthält von den vier Bereichen (Allgemeines, Aufbau, Pflichten und Rechte der Einsatzkräfte, Lagerzöglinge) nur die Bereiche Allgemeines und Aufbau.

Eine weitere wichtige Quelle ist ein Artikel der Lagerleiterin Lotte Toberentz¹², welchen sie im Januar 1945 im Mitteilungsblatt des RKPA veröffentlichte.¹³

Als weitere Quellen liegen einige Aussagen von ehemaligen Insassinnen des „Jugendschutzlagers“ vor. Diese sind auf Grund ihres Quellencharakters, der nur subjektiv und nicht umfassend sein kann, teilweise schwierig zu bewerten. Außerdem sind viele dieser Zeugenberichte erst viele Jahre nach den Geschehnissen aufgezeichnet wurden. Da es sich größtenteils um Berichte von Partisaninnen bzw. von Kindern von Partisanen handelt, besteht hier noch die Schwierigkeit von dieser speziellen Gefangenengruppe auf alle Insassinnen Rückschlüsse ziehen zu können. Um die Einweisungspraktiken näher zu untersuchen, helfen einige schon ausgewertete Überweisungsprotokolle aus verschiedenen Polizeidienststellen weiter.

3 Die nationalsozialistische Gesetzgebung zu den Jugendschutzlagern

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Erlasse und Gesetze dargestellt, die den Weg zur Schaffung der „Jugendschutzlager“ ebneten bzw. als Grundlagen für die Einweisungen von Jugendlichen gelten können.

Schon 1933 begannen die Bemühungen des NS-Regimes für den „Schutz“ des „gesunden“ deutschen Volkes durch Bestimmungen und die Diskussionen über ein Bewahrungsgesetz. Im Rahmen dieser Diskussionen sind die folgenden Gesetze bzw. Erlasse auch zu sehen, da sie daraufhinführen, die nicht gewünschten Personengruppen aus der nationalsozialistischen Gesellschaft zu entfernen. Die Diskussion um ein Bewahrungsgesetz mündete dann in dem intensiven Bemühen der Nationalsozialisten um die Schaffung eines „Gemein-

¹¹ **Dienstordnung** für das polizeiliche Jugendschutzlager Uckermark, o. D., BA, NS 4/Anh. 42.

¹² Lotte, Toberentz, *27.05.1900 in Zerst, 1940 zur Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, ab Mai 1942 Lagerleiterin in Uckermark bis zur Auflösung des Lagers. Freispruch durch britisches Militärgericht am 26.04.1948. Entnommen aus: Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Wer war was vor und nach 1945. aktualisierte Fassung, Frankfurt/Main 2005, S. 627.

¹³ **Toberentz**, Lotte: Jugendschutzlager Uckermark. In: Mitteilungsblatt des RKPA, Januar 1945, Sp. 621-624.

schaftsfremdengesetzes“. Die ersten Bemühungen ein solches Gesetz zu schaffen, können für das Jahr 1939 angenommen werden.¹⁴ Auch wenn das „Gemeinschaftsfremdengesetz“¹⁵ nicht verabschiedet wurde, haben die dort festgeschriebenen Charakteristika und Behandlungen für „Asoziale“ und damit auch den als solche stigmatisierten Jugendlichen schon Anwendung gefunden.¹⁶

Als die früheste oder erste Grundlage für die späteren Einweisungspraktiken in die Jugend-
schutzlager kann der am 14.12.1937 kodifizierte Grunderlaß des Reichs- und preußischen
Innenministers Dr. Wilhelm Frick zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ gelten.
Hier wird der Grundstein zur Überwachung von Personengruppen, die nicht in die natio-
nalsozialistische Gesellschaft passten, gelegt. Denn in dem Erlassstitel heißt es schon:
„Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung: Möglichkeit der Verhängung von
Vorbeugungshaft gegen „Asoziale““. ¹⁷ In diesem Erlass werden einige Gruppen, die über-
wacht werden sollen, genauer definiert, wie z.B. Berufsverbrecher oder Gewohnheitsver-
brecher; aber dann gibt es Ausnahmereiche, die nicht genauer definierte Gruppen betref-
fen, so z. B. „3. Ist in ganz besonderen Ausnahmefällen die polizeiliche planmäßige Überwa-
chung zum Schutz der Volksgemeinschaft unerlässlich, so ist sie anzuordnen, auch wenn die unter 1
aufgeführten Voraussetzungen [In 1 sind die Begriffe des Gewohnheitsverbrechers und des Berufs-
verbrechers genauer definiert. D.N.] nicht gegeben sind.“¹⁸

Hier können die betreffenden Personen willkürlich gewählt werden, ohne dass im rechtli-
chen Sinne etwas gegen sie vorliegt. Dies wird auch deutlich im Bereich II des Erlasses, in
welchem es um die polizeiliche Vorbeugungshaft geht, denn dort steht:

„Unter polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:

¹⁴Siehe **Wagner**, Patrick: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder, Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“. In: Götz Aly u.a. (Hg.): Feinderklärung und Prävention, Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin **1988** (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 6), S. 75-100, hier S. 80.

¹⁵ Umfangreiche Quellen zu den Entwürfen und Diskussionen über das Gesetz finden sich bei **Ayaß**, Wolfgang (Hg.): „Gemeinschaftsfremde“, Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945. Koblenz **1998**. Bei den ersten beiden Angaben handelt es sich noch um die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes, während es sich ab Nr. 87 (I. Entwurf) um Entwürfe und Diskussionen des Gemeinschaftsfremdengesetzes handelt. Siehe Ayaß (1998): Nr. 63, S. 126-129; Nr. 74, S.141- 172;Nr. 87, S. 196-201;Nr. 97, S. 239-242; Nr. 100, S. 245-248; Nr. 112, S. 271-275; Nr. 114, S. 280-286;Nr. 123, S. 298-300; Nr. 133, S. 312-313; Nr. 137, S.319-320; Nr. 141, S. 326-328; Nr. 149, S. 360-363; Nr. 150, S. 363-364; Nr. 153, S. 366-373; Nr. 156, S. 380-381; Nr. 157, S. 381.

¹⁶ Sekundärliteratur zum „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ findet sich u.a. bei Fritz (2004), S. 29-32; Wagner (1988), S. 75-100 sowie **Guse**, Martin: Haftgrund: «Gemeinschaftsfremder», Ausgrenzung und Haft von Jugendlichen im Jugend-KZ Moringen. In: Dietmar Sedlaczek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.): «minderwertig» und «asozial», Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich **2005**, S. 127-156.

¹⁷ Siehe Ayaß (1998), Nr. 50, S. 94.

¹⁸ Ayaß (1998), Nr. 50, S. 94.

[...] e) wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet;“¹⁹

Allerdings wird in diesem Erlass nicht geklärt, wer als „asozial“ gelten könnte. Die Frage ist also, welche Personenkreise in diese Gruppe der „Asozialen“ fielen. Eine nähere Beschreibung findet sich in einem Erlass aus dem Jahr 1942:

„Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.“²⁰

In einer Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP aus dem Jahr 1942 findet sich ein Synonym für „asozial“. Dort heißt es:

„Asoziale im eigentlichen Sinn des Worts sind diejenigen, die ihrer Anlage nach unfähig sind, sich der Gemeinschaft einzuordnen, also die Gemeinschaftsunfähigen. [...] Vor die Entscheidung gestellt, ob ein Mensch asozial sei oder nicht, mache man sich klar, daß asozial gemeinschaftsunfähig bedeutet.“²¹

Außerdem wird in der gleichen Bekanntgabe auch noch deutlich herausgestellt, dass das „asoziale“ Verhalten sich in der ganzen Familie zeigt, sich meist in einer „Sippe“ verfestigt und dass es nicht möglich sei „den Menschen [der nicht besonders auffällig geworden ist D.N.] aus der Gemeinschaft seines Blutes herauszulösen“.²²

Ziel der Gesetzgebung gegen „Asoziale“ war es also, die gesamte Familie aus der nationalsozialistischen Gesellschaft zu entfernen und da waren die Jugendlichen, die in solchen Familien lebten oder aus solchen gebrandmarkten Familien entstammten, keine Ausnahmen.

Eine wichtige Neuerung für die „bessere“ Überwachung Jugendlicher war die Errichtung der „Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Reichskriminalamt am 1. Juli 1939.²³ Die Aufgabe des Amtes war „die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen“.²⁴

¹⁹ Ayaß (1998), Nr. 50, S.94-95.

²⁰ Aus: Reichssicherheitshauptamt – Amt V – (Hg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlaßsammlung, bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrath Richrath im Reichssicherheitshauptamt, o.O. (Berlin), o.J. (1942), abgebildet in: Ayaß (1998), S. 46-47.

²¹ Aus: Partei-Kanzlei (Hg.): Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II. Band, München 1942, S. 49-51, gedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 130, S. 310.

²² Ebd., S. 311.

²³ Vgl. Fritz (2004), S. 33.

²⁴ Runderlass des Reichsministerium des Innern vom 24. Mai 1939: abgedruckt in Ayaß (1998), Nr. 92, S. 220.

Dabei hatte die Behörde auch Vollmachten erhalten:

„a) laufende Prüfung der Lebensverhältnisse erblich kriminell belasteter Kinder und Jugendlicher; b) die Herbeiführung der Unterbringung in geeigneten Familien oder in Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter bei drohender Verwahrlosung; c) die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel nach Maßgabe des RdErl. v. 14.12.1937 [...], wenn die zu b) angeordneten Erziehungsmaßnahmen versagt haben oder nach gutachtlicher Äußerung der [...] zuständigen Behörden erfolglos erscheinen.“²⁵

Das bedeutet, dass eine Überwachung der Jugendlichen durch die „Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ erfolgte und wenn die Fürsorgeerziehung versagte, auch die gleichen Maßnahmen des „Grunderlaßes Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ bei den Jugendlichen angewendet werden konnten.²⁶ Die später geschaffenen Jugendschutzlager unterstanden dann auch dieser Stelle.²⁷

Ein weiterer Schritt zur Schaffung der Jugendschutzlager waren die, in einer Besprechung über die „Jugendverwahrlosung“ bei Heydrich im Dezember 1939 laut gewordenen Rufe nach „Jugenderziehungslagern“.²⁸ Durch den begonnenen Krieg und das damit einhergehende Fehlen der Väter im heimischen Haus wurde die Angst vor der Jugendverwahrlosung immer größer. Schon im Februar 1940 wurde in einer Sitzung des Ministerrats für die Reichsverteidigung unter dem Vorsitz von Hermann Göring ein Katalog mit Verboten für Jugendliche sowie die Errichtung von „polizeilichen Jugenderziehungslagern“ beschlossen.²⁹ In diesem Terminus sieht Regina Fritz auch die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Polizei und Justiz, die bei der Jugenderziehung und -bestrafung immer wieder auftauchen.³⁰ Schon im März wurden die Forderungen, die in der Februarsitzung gestellt worden sind, in Form einer Polizeiverordnung „zum Schutz der Jugend“ sowie einem Runderlass festgemacht und veröffentlicht.³¹ Am 1. April 1940 wurde dann an alle Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen unter dem Betreff „Polizeiliche Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger“ mitgeteilt, dass bis 15. April alle Jugendlichen,

²⁵ Ebd., S. 220.

²⁶ Siehe Fritz (2004), S. 33 f.

²⁷ Siehe Hepp (1987), S. 193.

²⁸ Niederschrift über die Sitzung beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 22.12.1939 zu Fragen der „Jugendverwahrlosung“, BA, R 22/1189, zitiert nach Hepp (1987), S. 193. Vgl. dazu auch Merten, Maik: Das „Jugendschutzlager“ Uckermark im System nationalsozialistischer Fürsorge. Diplomarbeit, Universität Berlin 1998, S. 27 sowie Fritz (2004), S. 34.

²⁹ BA, R 22/1189, zitiert nach Hepp (1987), S. 193. Vgl. dazu auch Merten (1998), S. 27; Fritz (2004), S. 34 f. sowie Ayaß (1998), Nr.99, S. 244 Fußnote 2.

³⁰ Zur Diskussion darüber siehe Fritz (2004), S. 36.

³¹ Siehe Hepp (1987), S. 193, besonders Fußnote 10.

unter Hilfenahme der Fürsorgeeinrichtungen, gemeldet werden sollten, „für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenzen nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann.“³² Dieser Polizeiverordnung folgten noch weitere Erlasse, in denen darauf hingewiesen wurde, dass männliche Jugendliche vorgeschlagen werden sollten, die zwischen 16-19 Jahre alt waren und auf die, die in der Polizeiverordnung beschriebenen Merkmale zutrafen.³³ Diese betrafen vorerst nur die Einweisungen in das „Jungenjugendschutzlager“ in Moringen. Ein umfassender Erlass dazu erfolgte am 03. Oktober 1941, dieser regelte die Meldungspraktiken.³⁴ In einer Sitzung der Leiter aller Jugendämter im Reichsinnenministerium am 7. Januar 1941 wurde gefordert, dass auch ein „Jugendschutzlager“ für minderjährige Mädchen geschaffen werden sollte.³⁵ Der Erlass, dass jetzt auch ein „Jugendschutzlager“ für Mädchen eröffnet werde, kam erst am 30. März 1942.³⁶ In diesem Erlass wurde auch darauf hingewiesen, dass bis 30. April 1942 die dringlichsten Anträge eingereicht werden sollten und die ersten Unterbringungen ab 1. Juni erfolgen könnten. Es werde keine gesonderten Richtlinien für die Unterbringung von weiblichen Jugendlichen geben, sondern es gelten die schon erlassenen für die männlichen Jugendlichen.³⁷ Im April 1944 ergingen noch einmal zwei Erlasse über die „Jugendschutzlager“. Der am 25. April von Himmler an die Polizeibehörden ergangene Erlass regelte umfassend die Aufgaben und die Zielgruppen der „Jugendschutzlager sowie die Regelung des Einweisungsverfahrens und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Justiz.“³⁸ In dem zweiten Erlass vom 26. April an die Landes-(Gau-)jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden wurde das Einweisungsverfahren in die „Jugendschutzlager“ erläutert.³⁹

³² Erlaß des Chefs der Reichssicherheitsauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen, Berlin, 1. April 1940. In: Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S.175. abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 99, S. 244, siehe auch Fußnote 1.Vgl. dazu auch Fritz (2004), S. 37.

³³ Siehe Fritz (2004), S. 37; Merten (1998), S. 27 sowie Hepp (1987), S. 193.

³⁴ Siehe dazu Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Gau-(Landes-)jugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden), Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden (Berlin, 3. Oktober 1941), in: Reichministerialblatt für die Innere Verwaltung 1941, S. 1773 f. (Druck), abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 117, S. 288-289. Siehe dazu auch Fußnote 1 und 2 auf S. 288.

³⁵ Siehe dazu Hepp (1987), S 194 sowie Fritz (2004), S. 39.

³⁶ Erlaß des Chefs der Reichssicherheitsauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen, Berlin, 30. März 1942. Barch R 22/1176 fol. 198-199 (Abschrift), abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 124, S. 300-301, siehe auch Fußnote 1.Vgl. dazu auch Fritz (2004), S. 39.

³⁷ Siehe Ayaß (1998), S. 301.

³⁸ Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an die Polizeibehörden (Berlin, 25. April 1944 in: Reichministerialblatt für die Innere Verwaltung 1944, S. 431-436 (Druck), abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 154, S. 374-378. Siehe dazu auch die Fußnote 1 auf S. 374.

³⁹ Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler an die Landes-(Gau-)jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden (Berlin, 26. April 1944 in: Reichministerialblatt für die Innere Verwaltung 1944, S. 445 f. (Druck), abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 155, S. 379-380. Siehe dazu auch die Fußnote 1 auf S. 379.

Es gab noch weitere Erlasse oder Verordnungen, die die Einweisung von Jugendlichen in die „Jugendschutzlager“ regelten. Ein weiteres Beispiel ist die Verordnung des Reichsjustizministeriums über die „Bekämpfung jugendlicher Cliques“ vom 26. Oktober 1944. In dieser Verordnung wurde auch die Möglichkeit aufgeführt, dass für Jugendliche die Unterbringung in einem „Jugendschutzlager“ verhängt werden konnte.⁴⁰

Die Zusammenhänge zwischen den Gesetzen und Erlässen, die sich mit der Aussonderung der „Asozialen“ befassten und jenen, die die Unterbringung Jugendlicher in „Jugendschutzlager“ regelten, machen deutlich, dass es sich bei beiden um das Wegsperrn von nicht konformen Personengruppen handelte. In den „Jugendschutzlagern“ sollten – wie auch in den Konzentrationslagern – die nicht angepassten Jugendlichen weggesperrt werden. Diese wurden dann – im Unterschied zu den KZs – „kriminalbiologisch“ beurteilt, ob sie wieder eingliederungsfähig waren oder anschließend in ein Konzentrationslager oder eine andere Art der Zwangsunterbringung untergebracht werden sollten.⁴¹

4 Das Jugendschutzlager Uckermark im Lagerkomplex von Ravensbrück

Das Konzentrationslager Ravensbrück war ein sehr komplexes Gebilde. Den größten Bereich des Lagers machte das Frauenlager aus, aber daneben existierten auch noch das Männerlager, das Jugendschutzlager sowie mehrere Außenlager (z.B. Malchow, Feldberg, Drägen, Eberswalde usw.).

Ende 1938 bzw. zu Beginn des Jahres 1939 wurden aus dem KZ Sachsenhausen ca. 350 bis 500 Insassen als Aufbaukommando nach Ravensbrück geschickt.⁴² Ihr Auftrag bestand in dem Aufbau von 16 Wohn- und zwei Arbeitsbaracken für die weiblichen Häftlinge. Daneben wurden ein Wirtschaftsgebäude mit Bad und Küche sowie die Lagermauer gebaut. Das Kommandanturgebäude und einige Häuser für das SS-Wachpersonal sind auch in diesem Zeitraum gebaut worden. Die Standortwahl wurde nach Bernhard Strebel wahrscheinlich auf Grund der geographischen Gegebenheiten (Begrenzungen im Westen durch den Schwedtsee und im Süden durch die Havel und große Waldgebiete im Norden und Osten) sowie die gute Anbindung ans Straßen- und Bahnnetz getroffen.⁴³

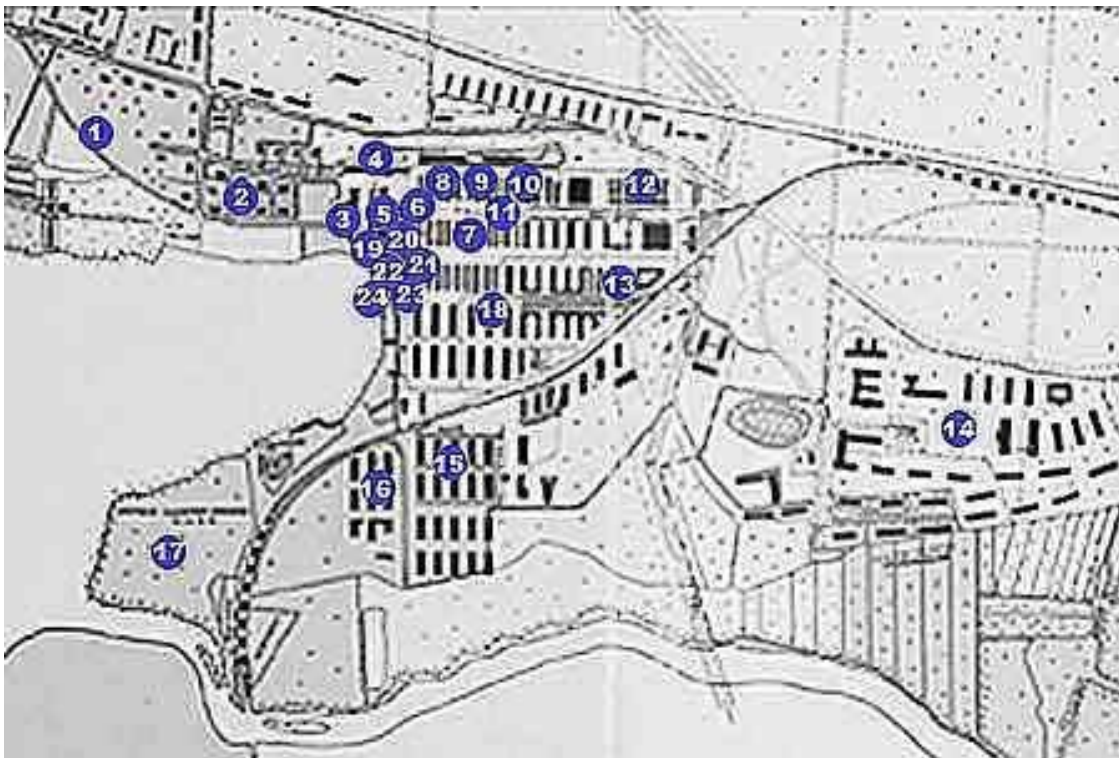
⁴⁰ Siehe dazu Hepp (1987), S. 193.

⁴¹ Siehe dazu den Breich I des Erlaßes des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an die Polizeibehörden (Berlin, 25. April 1944) in: Reichministerialblatt für die Innere Verwaltung 1944, S. 431-436 (Druck), abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 154, S. 374.

⁴² Zur genauen zeitlichen Fixierung siehe Strebel (2003), S. 44 f.

⁴³ Siehe Ebd., S. 44 f.

Der Lagerkomplex wurde in den nächsten Jahren weitreichend erweitert und als dann die Planung und Integrierung des Jugendschutzlagers Uckermark in den Komplex vorgesehen war, umfasste das Lager ein umfangreiches Frauenlager, ein Männerlager, das Bekleidungswerk SS, den Industriebhof mit Schneiderei, Kürschnerei, „Texledlager“, eine große Siedlung für die SS-Aufseherinnen, SS-Führer und -Unterführer sowie die zahlreichen Werkhallen der Firma Siemens & Halske AG.⁴⁴ Einen genauen Eindruck von der Komplexität des Konzentrationslagers Ravensbrück und des Jugendschutzlagers Uckermark bringt die folgende Abbildung. Anhand dieser Darstellung wird deutlich, wie komplex und umfangreich das Konzentrationslager Ravensbrück 1945 war. Allerdings galten bis in die 80er Jahre das Männerlager und das „Jugendschutzlager“ Uckermark nicht als zu Ravensbrück gehörig.⁴⁵



1 = Straße der Nationen 2 = SS-Siedlung 3 = Kommandantur 4 = Lagereingang 5 = Bad 6 = Appellplatz
7 = Jüdische Blocks 8 = Revier 9 = Block 10 = Strafblock 11 = Lagerstraße 12 = Industriebhof 13 = Männerlager 14 = Uckermark 15 = Siemenswerk 16 = Siemenslager 17 = Faserstoffwerk 18 = Zelt 19 = Erschießungsgang 20 = Bunker 21 = Gaskammer 22 = Krematorium 23 = Gräberfeld 24 = Mahnmal

Abb. 1: Lagergelände Ravensbrück und Uckermark⁴⁶

⁴⁴ Zu den genauen Baumaßnahmen und den Erweiterungen des Lagerkomplexes Ravensbrück siehe die einzelnen Kapitel bei Strebel (2003).

⁴⁵ Siehe zur Diskussion Strebel (2003), S. 357.

⁴⁶ Abbildung entnommen aus: <http://www.maedchen-kz-uckermark.de/htm/framchronik.htm?chronik.htm> [Stand: 08.08.2008].

Bei dem „Jugendschutzlager“ wurde dieser Eindruck durch die Aussage von einer Beamtin der „Weiblichen Kriminalpolizei“ (WKP) bzw. der Aussage von Johanna Brach (ehemalige stellv. Lagerleiterin) gefestigt, da beide angaben, dass das „Jugendschutzlager“ unabhängig vom KZ Ravensbrück tätig und dem WKP unterstellt gewesen sei.⁴⁷ Durch die heute im Bundesarchiv zugängliche Dienstordnung des „Jugendschutzlager“ Uckermark wird jedoch deutlich, dass das Lager zum Komplex des Konzentrationslagers Ravensbrück gehörte. *„Der Lagerkommandant des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück ist zugleich „Kommandant des Jugendschutzlagers Uckermark“ ...“*⁴⁸. Der Lagerkommandant von Ravensbrück war u.a. für die Führung der Verwaltung und für die Sicherheit zuständig und hatte auch die Strafgewalt inne.⁴⁹ Hier ist eine deutliche Verknüpfung der beiden Lager zu erkennen und damit kann auch das „Jugendschutzlager“ als Teil bzw. als ein Außenlager des Konzentrationslagers gewertet werden. Im folgenden wird die Entwicklung des „Jugendschutzlagers“ vom Aufbau bis zur Auflösung betrachtet.

4.1 Die chronologische Entwicklung des Mädchenkonzentrationslagers Uckermark

Während das „Jugendschutzlager“ für Jungen in Moringen schon im August 1940 errichtet wurde, gestaltete sich die Suche nach einem geeigneten Lager für Mädchen und junge Frauen schwieriger. In Moringen konnte auf eine bereits bestehende Einrichtung zurückgegriffen werden, in der vorher schon von 1933 bis 1936 nacheinander ein Männer- und dann ein Frauenkonzentrationslager untergebracht gewesen waren.⁵⁰

Für das „Jugendschutzlager“ für Mädchen und junge Frauen standen scheinbar keine solchen Räumlichkeiten zur Verfügung und so wurde laut Bernhard Strebel bereits Ende 1940 die Entscheidung getroffen, ein Lager in der Nähe des Konzentrationslagers Ravensbrück einzurichten.⁵¹ Nach ersten Verhandlungen mit dem Forstamt Neuthymen über den Kauf des Geländes erfolgten bis zum September 1941 Absprachen zwischen dem Reichssicher-

⁴⁷ Siehe dazu Strebel (2003), S. 357 besonders Fußnote 3.

⁴⁸ Siehe: Dienstordnung für das polizeiliche Jugendschutzlager Uckermark, o.D., BA, NS 4/Anh. 42, S. 3.

⁴⁹ Zu den genauen Bereichen siehe Bereich II. 1. Lagerkommandant der Dienstordnung.

⁵⁰ Zu den Nutzungen des ehemaligen Provinzialwerkhauses in Moringen in der Zeit des Nationalsozialismus siehe unter anderem Meyer, Cornelia: Das Werkhaus Moringen: die Disziplinierung gesellschaftlicher Randgruppen in einer Arbeitsanstalt : (1871 - 1944), Moringen 2004(=Moringen Hefte 1); Vogt, Hanna (Hg.): KZ Moringen : Männerlager, Frauenlager, Jugendschutzlager. Göttingen 1982.

⁵¹ Siehe dazu Strebel (2003), S. 358 f. Allerdings verfügt er dabei über keine Quellen. Seine Argumentation stützt sich auf die Verhandlungen der SS-Neubauleitung Ravensbrück über den Kauf des Grundstücks vom Forstamt Neuthymen im Januar 1941 und die dadurch in Gang gesetzten Absprachen zur Errichtung des Lagers und der Finanzierung. So ist davon auszugehen, dass vorher ein Beschluss darüber gefasst wurde, das Jugendschutzlager auf diesem Gelände zu errichten, der nicht erhalten ist. Das Verfahren über den Kauf des Grundstücks sollte sich dann noch bis April 1943 hinziehen.

heitshauptamt und dem Reichskriminalpolizeiamt auf der einen und dem Hauptamt Haushalt und Bauten auf der anderen Seite. Anfang September 1941 waren dann die Einzelheiten zum Bau und der Bewirtschaftung des „Jugendschutzlagers“ geklärt:

„Demnach war das Hauptamt Haushalt und Bauten für den Aufbau der Lager zuständig, einschließlich der Verwaltung der dazu erforderlichen Haushaltsmittel sowie für die anschließende Bewirtschaftung des Personal- und Sachhaushaltes und die Verwaltung der Lager. Die Gestellung und Dienstaufsicht über das Bewachungspersonal hingegen war Sache des Inspektors der KL, auch wenn dem RSHA (bzw. RKPA) die Mitwirkung bei deren Auswahl vorbehalten blieb. Verantwortlich für die Einweisung und Entlassung der Minderjährigen war das RKPA.“⁵²

Als Grund für den Standort Ravensbrück sieht Bernhard Strebel, dass dort auf die Bauhäftlinge des Männerlagers Ravensbrück sowie die schon vorhandene KZ-Infrastruktur zurückgegriffen werden konnte.⁵³ Weitere Gründe könnten die relative Abgeschiedenheit des Geländes und seine ziemlich unbegrenzte Erweiterungsfähigkeit sowie die schon vorhandene Produktionsstätte der Firma Siemens gewesen sein.⁵⁴ Natürlich gab es trotzdem die Schwierigkeit, einen Neubau, der nicht kriegswichtig war, durchzusetzen. Aber obwohl erst im Dezember 1941 alle Schwierigkeiten wie Treibstoffversorgung und die Erhebung des Neubaus in die „Dringlichkeitsstufe 2“ geklärt waren, wurde schon ab Juli auf dem Gelände mit Rodungs- und Planierarbeiten durch männliche Häftlinge des KZ-Komplexes Ravensbrück begonnen.⁵⁵

Nachdem der Neubau und dessen Umsetzung endlich beschlossen worden waren, begann im Frühjahr 1942 der Bau des Barackenlagers durch KZ-Häftlinge des Lagers Ravensbrück.⁵⁶ Am 30. März 1942 erschien vom RSHA ein Erlass, der mitteilte, dass ab dem 01.06.1942 die ersten Zöglinge in das „Jugendschutzlager“ Uckermark für weibliche Ju-

⁵² Strebel (2003), S. 359. Dieser stützt sich auf eine Mitteilung „Lörner an RMF“, 2.9.1941, ZSL, Bd. 311 b, Bl. 667 f. Abschrift in: Hellfeld, Klönne (1985), S. 311 f.

⁵³ Siehe Strebel (2003), S. 359.

⁵⁴ Siehe Fritz (2004), S. 109.

⁵⁵ Siehe dazu Strebel (2003), S. 359 und Fritz (2004), S. 109.

⁵⁶ Siehe **Fritz**, Regina: Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge. In: Ernst Berger (Hg.): Verfolgte Kindheit, Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Wien, Köln, Weimar 2007, S. 303-326, hier S.316; Hepp (1987), S. 202; Merten, Limbacher (2000a), S. 22, Strebel (2003), S. 373.

gendliche eingewiesen werden könnten und bis Ende April die Anträge vorgelegt werden sollten.⁵⁷

Als im Mai die zukünftige Lagerleiterin Kriminalkommissarin Lotte Toberentz, ihre Stellvertreterin Kriminalobersekretärin Johanna Braach sowie einige Kripobeamtinnen, mehrere Erzieherinnen in das Lager einzogen, bestand es nur aus zwei Baracken. Eine davon war für die Unterbringung des Personals und die zweite als Zöglingensbaracke vorgesehen.⁵⁸ Nach Angaben von Lotte Toberentz kamen nach ca. zwei Wochen die ersten Mädchen bzw. jungen Frauen im „Jugendschutzlager“ an.⁵⁹ Für das „Jugendschutzlager“ wurden 1941 folgende Gebäude geplant: sechs Unterkunftsgebäude, ein Aufnahmegebäude und ein Küchentrakt des Wirtschaftsgebäude.⁶⁰ Während der nächsten zwei Jahre wurde das Lager immer wieder erweitert und ausgebaut, so dass es erst Mitte 1944 als annähernd fertiggestellt gelten und bis dahin von Improvisation gesprochen werden konnte.⁶¹ Dies belegt auch der von Bernhard Strebel gesichtete Besichtigungsbericht von August 1943, wo von fünf Häftlingsbaracken für ca. 550 weibliche Häftlinge die Rede ist und welcher auch belegt, dass die Versorgung immer noch durch die Küche des KZ Ravensbrück stattfand. Dort wurde auch vermerkt, dass die einzelnen Baracken durch Stacheldrahtzaun und durch einen Sichtschutz von einander getrennt wurden.⁶²

Für den Juni 1942 sind die ersten größeren Zugänge von ca. 70 Mädchen anzunehmen und bereits im August 1942 gab es vier Baracken, in welchen ca. 200 weibliche Zöglinge untergebracht worden waren.⁶³

Bis zum Anfang des Jahres 1945 stieg die Zahl der Häftlingsbaracken im „Jugendschutzlager“ auf 17 oder 15 an, und es ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 1200 Mädchen und junge Frauen dort interniert waren.⁶⁴

Als Neuerung des „Jugendschutzlagers“ wurde im Juni 1944 ein so genanntes „Übergangslager“ in Dallgow-Döberitz eingerichtet, welches für versuchsweise entlassene Mädchen gedacht war.⁶⁵ Dieses Lager kann also als Außenlager des „Jugendschutzlagers“ gelten, da

⁵⁷ Nach Fritz (2007), S. 316, Fußnote 58.

⁵⁸ Siehe Strebel (2003), S. 360.

⁵⁹ Nach Strebel (2003) S. 360; Fußnote 29.

⁶⁰ Siehe Schreiben des Chefs des Amtes I – Haushalt Lörner an den Reichsminister für Finanzen vom 2. September 1941. Abschrift in: Hellfeld, Klönne (1985), S. 312.

⁶¹ Siehe Strebel (2003), S. 373; Fritz (2004), S. 109

⁶² Nach Strebel (2003), S. 373, Fußnote 105 und 106. Siehe auch Fritz (2004), S. 109.

⁶³ Siehe dazu Fritz (2007), S. 316; Strebel (2003), S. 373 sowie die genauen Personenzahlen Merten, Limbacher (2000a), S. 22.

⁶⁴ Siehe Merten, Limbacher (2000a), S. 22; Hepp (1987), S. 202.

⁶⁵ Siehe Fritz (2007), S. 317; Fritz (2004), S. 111;

es von Lagerkräften geleitet wurde, die Mädchen weiterhin polizeilich bewacht wurden und geschlossen in einem Rüstungsbetrieb arbeiten mussten.⁶⁶

Ab Dezember 1944 wurde begonnen, das „Jugendschutzlager“ aufzulösen. Dies passierte vor allem deshalb, weil das Frauenkonzentrationslager mehr Raum brauchte und sich seit 1944 um die Zuteilung des Lagers bemühte.⁶⁷ Die Räumung erfolgte in mehreren Etappen, wobei Zöglinge in das Frauen-KZ Ravensbrück oder Bergen-Belsen überstellt, mehrere Mädchen nach Hause entlassen, und einige in Arbeitsstellen in die Rüstungsindustrie oder auf ein großes Landgut überstellt wurden.⁶⁸

Allerdings verblieben auch Insassinnen mit der Lagerleiterin Lotte Toberentz und Aufseherinnen in einem abgegrenzten Teil des Lagers. Bisher ist davon ausgegangen worden, dass es sich um eine Gruppe von 15-20 Mädchen handelte.⁶⁹ Bei Limbacher/Merten findet sich die Zahl von 50-60 Mädchen⁷⁰, die in drei Gruppen á 20 Personen im Lager verblieben. Für diese höhere Anzahl von verbliebenen Mädchen spräche auch die Anzahl von vier Baracken die durch Stacheldraht und Sichtschutz vom restlichen Lager – welches ab Januar 1945 als Vernichtungs- und Sterbelager vom KZ Ravensbrück genutzt wurde⁷¹ – abgetrennt worden waren.

Die genauen Auflösungsdaten und Überweisungen in andere KZs sind aufgrund der mangelnden Quellenlage – zurückzuführen auf die Vernichtungsaktionen der Nazis in den letzten Kriegsmonaten – schwer rekonstruierbar. Es gab aber von Dezember 1944 bis Ende Januar 1945 insgesamt 14 belegte Rücküberstellungsaktionen ins Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, wobei für den 24.01.1945 eine Überstellungsangabe lt. Zugangsliste von 209 Mädchen vorliegt.⁷² Es kann durch Überlieferungen von Überlebenden davon ausgegangen werden, dass z.B. in Bergen-Belsen ca. 315 Jugendliche aus dem „Jugendschutzlager“ Uckermark angekommen sind.⁷³

⁶⁶ Siehe dazu Hepp (1987), S. 214 sowie Toberentz, Sp. 624.

⁶⁷ Siehe Strebel (2003), S. 383.

⁶⁸ Siehe Ebd., S. 383; Merten, Limbacher (2000a), S. 22 f.

⁶⁹ Siehe Strebel (2003), S. 383 sowie Fritz (2004), S. 111.

⁷⁰ Die beiden berufen sich in ihrer Aussage darauf, dass 2 slowenische Mädchen, die sagten, dass es sich um 3 Gruppen von jeweils 20 Mädchen handelte, die bis Mitte April 1945 im Lager verblieben. Siehe Merten, Limbacher (2000a), S. 22 sowie Fußnote 40.

⁷¹ Siehe zur Nutzung als Vernichtungslager Kapitel 4.3.

⁷² Siehe Strebel (2003), S. 383. Bei Hepp (1987), S. 202 und bei Merten, Limbacher (2000a), S. 23 findet sich die Zahl 211.

⁷³ Siehe Merten, Limbacher (2000a), S. 23.

Im März oder April sind die verbliebenen Mädchen in das Wehrmachts-Nachschublager Hagenow gebracht worden, wo sie wiederum Arbeitsdienst leisten mussten. Dort wurden sie am 30.04.1945 mit Zivilkleidung und offiziellen Entlassungsschein frei gelassen.⁷⁴

4.2 Die Anbindung an das Konzentrationslager Ravensbrück

Wie schon im Kapitel 4 deutlich geworden ist, bestand eine erkennbare Beziehung zwischen dem Konzentrationslager Ravensbrück und dem „Jugendschutzlager“ Uckermark. Diese Beziehung schlug sich in vielen Bereichen nieder und ist auch anhand der vorliegenden Quellen deutlich zu belegen.

Ein erster Hinweis ist schon bei der Erbauung des „Jugendschutzlagers“ zu finden. Die Verhandlungen über das Grundstück, auf welchem das „Jugendschutzlager“ entstehen sollte, wurden von der SS-Neubauleitung Ravensbrück mit dem Forstamt Neuthymen beginnend im Jahr 1941 geführt.⁷⁵ Nach Absprachen zwischen Heydrich (RSHA) und Arthur Nebe (RKPA=Amt V des RSHA) mit Oswald Pohl (Hauptamt Haushalt und Bauten) hatte man sich im Juni 1941 darauf geeinigt, dass das Hauptamt Haushalt und Bauten die Haushaltsbearbeitung und Erstellung des „Jugendschutzlagers“ zu übernehmen hatte. Dies gestaltete sich so, dass es für den Aufbau, einschließlich der Verwaltung der Haushaltsmittel, der Bewirtschaftung der Personal- und Sachhaushaltes sowie die Verwaltung verantwortlich war.⁷⁶

Ein weiterer Hinweis für die Zugehörigkeit zum KZ-Apparat ist die Tatsache, dass im Aktenplan des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (WVHA) der Reichsführung SS⁷⁷ Anfang Oktober 1942 unter dem Punkt „geplante neue Erweiterungen bestehender KL's“ das „Jugendschutzlager Ravensbrück“ genannt wird.⁷⁸

Die späteren Behauptungen von der Lagerleiterin Lotte Toberentz, dass das „Jugendschutzlager“ nicht dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück oder überhaupt als dem KZ-Apparat zugehörig war, werden allein schon durch die Dienstordnung des Jugendschutzlagers widerlegt. Hier heißt es:

⁷⁴ Siehe Strebel (2003), S. 383 sowie Fritz (2007), S. 317 und (2004) S. 111.

⁷⁵ SS-Neubauleitung Ravensbrück an Forstamt Neuthymen, 17.1.1941, BstU, AB 8/74, Bd. 30, Bl. 379 nach Strebel (2003), S. 359.

⁷⁶ Siehe Strebel (2003), S. 359.

⁷⁷ Die Inspektion der Konzentrationslager (IKL) wurde dem WVHA bei dessen Gründung im Jahr 1942 als Amtgruppe D eingegliedert.

⁷⁸ Aktenplan ab 1. Oktober 1942, BA, NS 3/25, Bl. 37 nach Strebel (2003), S. 359 Fußnote 22.

„ II. Aufbau

Das Hauptamt Haushalt und Bauten ist zuständig für die Haushaltsbearbeitung und Erstellung des Lagers. Der Inspekteur der Konzentrationslager betreut das Lager in wirtschaftlicher und personeller Hinsicht. Das Reichssicherheitshauptamt (Reichskriminalpolizeiamt) ist für die Erziehung der Lehrzöglinge verantwortlich, daher werden die führenden Kräfte ihm unterstellt. Bei Überschneidungen der Aufgaben verständigen sich die Ämter.“⁷⁹

Hier ist eine deutliche Verbindung mit dem Machtapparat der SS und den Unterabteilungen, die für die KZs zuständig waren, zu erkennen. Die Einbindung in den SS-Apparat wird auch noch durch andere Dokumente belegt. Zum Beispiel führt Michael Hepp ein Schreiben von Pohl an Heydrich auf, welches deutlich macht, dass beide Jugendschutzlager im Haushalt der Waffen-SS genehmigt worden sind.⁸⁰

In der Dienstordnung des „Jugendschutzlagers“ Uckermark lässt sich aber eine feste Bindung an das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück in Form des Lagerkommandanten⁸¹ festmachen. Es heißt dort:

„Der Lagerkommandant des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück ist zugleich „Kommandant des Jugendschutzlagers Uckermark“ Ihm obliegen:

- 1. Die Führung der Verwaltung des Jugendschutzlagers Uckermark [...]*
- 2. die Verantwortung für die Sicherheit des Lagers.*
- 3. die Strafgewalt hinsichtlich der schweren Strafen für Lagerzöglinge (Arrest, Prügelstrafe) nach Vorschlag der Lagerleiterin.*
- 4. die Einstellung und Entlassung des Personals mit Ausnahme der vom RKPA abgeordneten Kriminalbeamtinnen. [...]*
- 5. die Führung der Dienstaufsicht, [...]*
- 6. die Verhängung von Dienststrafen gegen Einsatzkräfte (Angestellte)*
- 7. die Erteilung der Erlaubnis zur Besichtigung des Lagers. Bei dem Besuch von Fachleuten entscheidet das RKPA.“⁸²*

Dies ist ein eindeutiger Beleg für eine enge Beziehung zwischen dem KZ Ravensbrück und dem „Jugendschutzlager“ auf personeller Ebene und der Funktionsebene.

⁷⁹ Dienstordnung für das polizeiliche Jugendschutzlager Uckermark, o.D., BA, NS 4/Anh. 42, S. 4.

⁸⁰ Siehe Hepp (1987), S. 213.

⁸¹ Lagerkommandat im KZ Ravensbrück war erst Max Koegel und ab August 1942 Fritz Suhren.

⁸² Dienstordnung, S. 4-5.

Als die ersten Einweisungen in das „Jugendschutzlager“ erfolgten, verfügte das Lager weder über einen Küchentrakt noch über ein Krankenrevier. Daher wurde das Lager Uckermark vom Küchentrakt des KZ Ravensbrück beliefert und die Gefangenen den Lagerärzten dort vorgeführt. Erst Ende 1943/Anfang 1944 wurde ein eigenes Krankenrevier eingerichtet, welches von zwei Bibelforscherinnen als Krankenschwestern betreut wurde. Sofern ein Arzt kommen sollte, wurde dies vom Polizeiarzt aus Fürstenberg übernommen.⁸³

Eine weitere Beziehung zum KZ Ravensbrück ist bei der Bewachung zu erkennen, denn die Bewachung des Objektes wurde von den SS-Wachmannschaften aus dem Männerlager Ravensbrück ausgeführt.⁸⁴

Eine andere, aber für die jungen Mädchen und Frauen sehr belastende, erschreckende und erniedrigende Beziehung zwischen dem KZ Ravensbrück und dem „Jugendschutzlager“ Uckermark lässt sich aus den Zeitzeugenberichten entnehmen.

„Zirka ne halbe Stunde sind wir gefahren, bis zu einem großen Tor. Arbeit macht frei, ist da draufgestanden. Reingefahren, alle runter, anstellen. [...] Anstellen zum Bad. Alles ausziehen. [...] alles weg, nix hast behalten dürfen. [...] Habens mir die Haar geschert. [...] Im Bad sind zwei SS-Ärzte gestanden, links einer, rechts einer, und wir mußten nackt, in Reih und Glied, zu denen hingehen. [...] Entwürdigend. Dann hast du das gestreifte Gewand gekriegt und ab auf den Block. [...] Acht oder zehn Tage nur war ich in Ravensbrück. Mit einer Schar anderer Madeln bin in die Uckermark gekommen, in das Konzentrationslager für Jugendliche, das sogenannte Jugendschutzlager, eine halbe Stunde von Ravensbrück entfernt.“⁸⁵

Die Mädchen mussten also eine komplette Aufnahme-prozedur im KZ Ravensbrück hinter sich bringen und einige Stunden oder Tage⁸⁶ dort verbringen, bevor sie ins „Jugendschutzlager“ überstellt wurden.

Zwei weitere Verbindungen zum KZ Ravensbrück führt Michael Hepp an:

„ [...] 5. Die Mädchen arbeiteten teilweise in den »kriegswichtigen Betrieben« im Frauen-KZ Ravensbrück.

6. Lagerleiterin, »Erzieherinnen« und Wachpersonal gehörten der SS an.“⁸⁷

⁸³ Siehe Hepp (1987), S. 211.

⁸⁴ Siehe Strebel (2003), S. 362 sowie Fritz (2004), S. 117.

⁸⁵ Anders (1987), S. 100-101.

⁸⁶ Bei manchen Mädchen kann der Aufenthalt im KZ Ravensbrück auch Wochen gedauert haben.

⁸⁷ Siehe Hepp (1987), S. 213.

Bei diesen Belegen wird deutlich, dass das „Jugendschutzlager“ Uckermark stark in das KZ Ravensbrück integriert war und damit in seiner Struktur und Nutzung auch als „Jugendkonzentrationslager“ gelten könnte. Auch durch die Nutzung als „Todeszone“ ist die Verbindung der beiden Lager belegbar.

4.3 Die „Todeszone“ Uckermark⁸⁸

In der zweiten Hälfte des Jahres 1944 bemühte sich der Lagerkommandant Fritz Suhren darum, dass das „Jugendschutzlager“ in seiner bisherigen Funktion aufgelöst werden und dem KZ Ravensbrück als Teillager zur Verfügung gestellt werden sollte. Über die genaue Prozedur der kompletten Überstellung der Insassinnen des „Jugendschutzlagers“ liegen keine gesicherten Angaben vor.⁸⁹ Auch über den genauen Zeitpunkt, ab welchem das Lager als Sterbe- und Vernichtungslager für Häftlinge aus dem KZ Ravensbrück genutzt wurde, sind unterschiedliche Daten angegeben worden. Aus überlieferten Überstellungslisten lässt sich aber ersehen, dass die letzte große Gruppenüberstellung von Häftlingen aus dem „Jugendschutzlager“ zurück ins KZ Ravensbrück am 24.01.1945 erfolgte.⁹⁰ In der ersten Zeit nach der Räumung wurde das Lager wahrscheinlich auch als Aufnahmelager für neue Häftlingstransporte z.B. aus dem KZ Auschwitz genutzt.⁹¹

Es ist aber davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt das „Jugendschutzlager“ – bis auf die 4 Baracken, in denen einige Mädchen unter Aufsicht und abgeschirmt vom Rest des Lagers verblieben,⁹² – als Vernichtungslager genutzt worden ist.

„Hier wurden entkräftete und kranke Frauen des Konzentrationslagers Ravensbrück gesammelt und durch Verhungern, durch Ermordung mit Gift, durch Massener-

⁸⁸ Ausführliches zum Sterbelager Uckermark und zur Vernichtung der Lagerinsassen durch Gaskammer und Erschießungen 1945 in Ravensbrück findet sich in: Postal-Vinay, Anise, Gaskammern und die Ermordung durch Gas im Konzentrationslager Ravensbrück. In: Jacobeit, Sigrid / Philipp, Grit (Hrsg.), Forschungsschwerpunkt Ravensbrück. Beiträge zur Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers. Berlin 1997 (=Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten 9), Seite 35-46; Tillion, Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, insbesondere der in dieser Veröffentlichung erschienene Aufsatz von Anise Postel-Vinay mit dem Titel „Die Massentötungen durch Gas in Ravensbrück“, Seite 357-395; Kogon, Eugen / Langbein, Hermann / Rückerl, Adalbert u.a. (Hrsg.), Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas. Eine Dokumentation. Frankfurt am Main 1995.

⁸⁹ Siehe Strebel (2003), S. 469. Er gibt dabei an, dass sowohl Lotte Toberentz als auch Fritz Suhren in ihren Befragungen angaben, dass dies auf Anordnung des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers, August Heißmeyer, erfolgt sei.

⁹⁰ Siehe dazu Strebel (2003), S. 269; Erpel, Simone: Das „Jugendschutzlager“ Uckermark als Vernichtungslager. In: Katja Limbächer, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 179-197, hier S. 184.

⁹¹ Siehe Erpel (2000), S. 183.

⁹² Siehe dazu Kapitel 4.1.

schießungen oder durch Vergasung, die allerdings nicht im „Jugendschutzlager“ selbst stattfand, getötet.“⁹³

Es ist sehr wahrscheinlich, dass schon einige Zeit bevor die ersten Häftlinge aus dem KZ Ravensbrück nach Uckermark überstellt wurden, der Plan zur Vernichtung vieler KZ-Insassen gefasst bzw. der Vernichtungsbefehl dafür ergangen war.⁹⁴

Als Grund für die Nutzung des Lagers Uckermark als Vernichtungslager kann die relative Abgeschiedenheit geltend gemacht werden. So konnte man die Kranken und andere für die Selektion vorgesehenen Personengruppen unter Vorwänden aus dem Hauptlager herausbringen, um damit die wirklichen Absichten zu verschleiern. Die auf den Akten vermerkte Verlegung hieß „Überstellung zum Schonungslager Mittwerda/Schles.“. Dies war ein nicht existierendes Lager und damit nur eine Tarnung für die Vernichtungsaktion.⁹⁵

Aus verschiedenen Augenzeugenberichten ergibt sich folgendes Bild vom Vernichtungslager Uckermark. Nach einem kräftezehrenden Marsch durch die Kälte – meist in den Abendstunden – wurden die Frauen in einen der sieben Blocks geschickt. Dort mussten sie in kalten, ungeheizten Baracken teilweise sogar auf dem Boden ohne Decken oder Strohsäcke schlafen. Es gab nur eine Mahlzeit, die immer wieder reduziert wurde. Die Möglichkeit zum Waschen und Wasser gab es nicht, und die Toiletten waren abgesperrt.⁹⁶

Der Lageralltag bestand aus Arbeit und stundenlangen Appellen, bei welchen dann auch die Selektion derer erfolgte, die vergast werden sollten. Diese Personen wurden in einen gesonderten Block – die ehemalige Turnhalle – gepfercht, wo sie teilweise tagelang verblieben, bevor sie zur Gaskammer transportiert wurden.⁹⁷

Die genaue Zahl der getöteten Frauen, die durch die „Todeszone“ Uckermark gingen, ist nicht zu ermitteln, da wenige Quellen zur Verfügung stehen. Man ist auf die Zeugenaussagen der Häftlinge, einige Überstellungslisten und die Aussagen der Angeklagten im Ravensbrück-Prozess angewiesen. Bernhard Strebel geht von einer Zahl zwischen 4000 und

⁹³ Fritz (2004), S. 112.

⁹⁴ Siehe Erpel (2000), S. 183. Dazu führt Strebel aus, dass schon im Oktober 1944 ein Befehl von Himmler an den Lagerkommandanten Suhren ergangen sein soll, dass monatlich 2000 Personen im KZ Ravensbrück zu sterben hätten. Dieser Befehl lässt sich aber nicht zweifelsfrei nachweisen. Siehe Strebel (2003), S. 464.

⁹⁵ Siehe Erpel (2000), S. 182: Zur genauen Betrachtung des Alibis für die Transporte siehe Strebel (2003), S. 481-486.

⁹⁶ Siehe Erpel (2000), S. 186-188 sowie Strebel (2003), S. 471-475.

⁹⁷ Zu den verschiedenen Zeugenberichten zum Lageralltag und Vergasungen siehe Strebel (2003), S. 471-481; sowie Erpel (2000), S.186-188.

6500 weiblichen Opfern aus,⁹⁸ während sich Erpel nur auf eine Schätzung von mindestens 5000 Opfern festlegt⁹⁹ und bei Regina Fritz wird die Zahl der Todesopfer mit ca. 5000-6000 angegeben.¹⁰⁰ Auch die Insassinnen des „Jugendschutzlagers“ waren vor einer Überstellung in die „Todeszone“ nicht gefeit. Bernhard Strebel hat drei Fälle von Rücküberstellungen von jungen Frauen in die „Todeszone“ Uckermark in seinen Untersuchungen nachweisen können, von denen wahrscheinlich nur eine überlebt hat.¹⁰¹ Es wird damit deutlich, dass auch die Jugendlichen im „Jugendschutzlager“ im Jahr 1945 vollständig im KZ-System integriert waren und dort z.T. auch umkamen.

5 Die Organisation/Struktur des Jugendschutzlagers

Das „Jugendschutzlager“ war lt. Lotte Toberentz ein „einfaches, aber zweckentsprechendes Holzbarackenlager, dessen braune Bauten sich unauffällig in das Landschaftsbild einordnen“.¹⁰² Wie wurde aber dieses „einfache Holzbarackenlager“ geführt und geleitet?

Die innere Ordnung wurde durch die Einsatzkräfte der WKP gewährleistet. Insgesamt gab es ca. 80 Aufseherinnen, die sich dahingehend aufteilten, dass jeweils zwei SS-Kräfte als Blockführerinnen fungierten. Diese waren nicht fachlich geschulte Personen, sondern sie waren nur zur Bewachung und Anleitung zur Häftlingsarbeit da.¹⁰³

Es gab aber auch fachlich geschultes Personal, neben der Lagerleiterin Kriminalkommissarin Lotte Toberentz und ihrer Stellvertreterin Kriminalobersekretärin Johanna Braach waren zur Eröffnung des Lagers noch mindestens drei weitere Kriminalbeamtinnen – deren Zahl erhöhte sich während Zeit auf mindestens zwölf – und auch sechs Erzieherinnen, eine Sportlehrerin sowie eine „Volkspflegerin“ im Lager tätig.¹⁰⁴

Die äußere Bewachung wurde von Wachmannschaften des Männerlagers des FKL Ravensbrück – also durch Angehörige der SS-Totenkopfverbände – übernommen.¹⁰⁵

Die Leitung des Lagers oblag Lotte Toberentz (in Vertretung des Lagerkommandanten des FKL Ravensbrück), welche nach Abschluss einer fürsorgerischen Ausbildung und mehr-

⁹⁸ Bei dieser Berechnung bezieht sich Strebel auf die Aussage einer Stubenältesten, die Aufzeichnungen gemacht hatte und diese aber vernichten musste und nach der Befreiung Ihre Daten aus dem Kopf rekonstruierte. Siehe Strebel (2003), S. 475.

⁹⁹ Zur genauen Diskussion über die Todesopfer siehe Erpel (2000), S.181-183.

¹⁰⁰ Siehe Fritz (2004), S. 112.

¹⁰¹ Siehe Strebel (2003), S. 370 f.

¹⁰² Siehe Toberentz, Sp. 621.

¹⁰³ Siehe Merten, Limbacher (2000a), S. 27.

¹⁰⁴ Siehe Strebel (2003), S. 360.

¹⁰⁵ Ebd., S. 362.

jähriger Tätigkeit im Bereich der Fürsorge im April 1930 in die WKP eingetreten war. Seit 1937 war sie Mitglied der NSDAP und im August 1940 wurde sie ins RKPA – Abteilung „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ – versetzt. Sie war auch während der gesamten Zeit im „Jugendschutzlager“ fachlich und disziplinarisch dem RKPA unterstellt, hatte aber wichtige Ereignisse dem Lagerkommandanten Koegel zu melden.¹⁰⁶ Die Aufgaben der Lagerleiterin waren in der Dienstordnung des Lagers klar definiert.

„Ihre Hauptaufgabe ist die Planung und Durchführung der Erziehungsaufgaben des Jugendschutzlagers. Dazu erhält sie ihre fachlichen Weisungen vom Reichssicherheitshauptamt – Amt V – dem sie in regelmäßigen Abständen – durch die Hand des Lagerkommandanten – über die erzieherischen Belange zu berichten hat.“¹⁰⁷

Des Weiteren wurden die Bereiche genau spezifiziert, in welchen sie und in welchen der Lagerkommandant die Verfügungsgewalt besaß.

Auch wurden in der Dienstordnung alle weiteren Bereiche und ihre genauen Aufgaben aufgeführt. Durch die Überlieferung der Dienstordnung ist also eine detaillierte Rekonstruktion der Lagerverwaltung möglich. Neben der Lagerleiterin, die u.a. für die unmittelbare Anweisung, Überwachung und Schulung der Einsatzkräfte verantwortlich war, gab es noch die Stellvertreterin, die auch die „Verantwortung für den vollständigen Bestand der Zöglinge (Abhalten von Zählappellen, Erstattung von Stärkemeldungen an das FKL, Küche, Revier usw.)“¹⁰⁸ hatte. Ferner war sie für die Regelung des Arbeitseinsatzes der Mädchen sowie der Einsatzkräfte zuständig und hatte auch zu kontrollieren, ob Ihre Weisungen ausgeführt wurden.¹⁰⁹

Das Jugendschutzlager verfügte zudem über eine „kriminalpolizeiliche Abteilung“, welche u.a. für die Aufnahme- und Entlassungsformalitäten der „Zöglinge“ zuständig war. Dort wurden auch die Akten über die eingewiesenen Mädchen geführt, und es wurden dort Vernehmungen von Lagerinsassinnen durchgeführt, welche vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnet worden sind. Diese Abteilung im Lager wurde von einer Kriminalobersekretärin und einer Kriminalsekretärin geleitet.¹¹⁰

Daneben gab es noch einen Erkennungsdienst, der von einer Kriminalbeamtin geführt wurde und dafür zuständig war, die eingewiesenen Mädchen in Lagerkleidung zu fotografieren

¹⁰⁶ Ebd., S. 362.

¹⁰⁷ Dienstordnung, S. 6.

¹⁰⁸ Dienstordnung, S. 7.

¹⁰⁹ Siehe Ebd., S. 7-8.

¹¹⁰ Siehe Ebd., S.9.

und ihnen Fingerabdrücke abzunehmen.¹¹¹ Weitere Bereiche waren: die Postzensur, die Zöglingerverwaltung, die Effektenkammer, die Näherei und Flickstube, die Wäscherei, die Kammer, der Arrest, die Küche, das Bad sowie die Pforte. Für alle diese Bereiche gab es Angaben in der Dienstordnung.¹¹²

Außerdem wurde in der Dienstordnung unter dem Begriff "Erzieherinnen" das innere Bewachungspersonal zusammengefasst, d.h. die „Blockführerinnen“, die „stellvertr. Blockführerinnen“ und alle weiteren Erzieherinnen. Diese waren für die „Bewachung und Erziehung der Zöglinge“¹¹³ zuständig. Darunter fielen z.B. „Mitwirkung bei der körperlichen, geistigen und politischen Schulung, der Beurteilung und Auslese der Zöglinge“¹¹⁴ für die Blockführerinnen – wobei die „Beurteilung und Auslese“ für die „kriminalbiologischen“ Beobachtungen von Insassinnen steht – und „Überwachung und Anleitung der Zöglinge bei der Arbeit“¹¹⁵ für die einfachen Erzieherinnen.

Ebenfalls wurden die Aufgaben der Lehrkräfte im Lager aufgeführt. Aus der Dienstordnung geht hervor, dass es mehrere Lehrerinnen gegeben haben soll. Es wurden die Aufgaben für eine Turn- und Musiklehrerin, eine Hauswirtschaftslehrerin, einen Gartenmeister, eine Gartenbaulehrerin sowie eine Geflügelzüchterin dargestellt. Auch eine Fürsorgerin wird erwähnt. Diese hatte folgende Aufgaben: „Beurteilung der Zöglinge, pädagogische Schulung der Einsatzkräfte, Zusammenarbeit mit dem Kriminalbiologen“.¹¹⁶

Anhand der Dienstordnung wird deutlich, welches ein komplexes Gebilde schon die Struktur des relativ kleinen „Jugendschutzlagers“ war. Diese Strukturen waren unabhängig vom FKL Ravensbrück, auch wenn es dem Kommandanten unterstellt war. Es verfügte über eine eigene Infrastruktur, auch wenn noch anzumerken ist, dass die Angaben in der Dienstordnung nicht immer umgesetzt worden sind. Ein Beispiel ist der Bereich „Ärztinnen und Schwestern“, diese soll es lt. Dienstordnung gegeben haben, aber die kranken Mädchen sind erst durch die Ärzte des FKL und dann durch den Polizeiarzt aus Fürstenberg versorgt worden. Dabei wird deutlich, dass nicht alle aufgeführten Bereiche auch wirklich umgesetzt worden sind.

¹¹¹ Siehe Ebd., S. 9.

¹¹² Siehe Ebd., S. 9-10.

¹¹³ Dienstordnung, S. 10.

¹¹⁴ Ebd., S. 10.

¹¹⁵ Ebd., S. 10.

¹¹⁶ Ebd., S. 11.

5.1 Die verschiedenen Blocks und kriminalbiologischen Untersuchungsmethoden

Die Aufgabe der „Jugendschutzlager“ war es laut eines Berichtes:

„die kriminell gefährdeten und asozialen Minderjährigen, die mit den Mitteln der Fürsorgeerziehung nicht zu bessern sind, nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichern, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können, und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen Unterbringung (in Arbeits-, Heil- und Pflegeanstalten, Konzentrationslagern u.a.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu bewahren. Erziehungsmittel sind: Straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, Sport, Unterricht, weltanschauliche Schulung und eine planmäßige Freizeitgestaltung.“¹¹⁷

Die kriminalbiologischen Untersuchungen stellten den Unterschied zu den Konzentrationslagern dar. Sowohl für die Insassen in Uckermark als auch für die in Moringen waren diese kriminalbiologischen Untersuchungen entscheidend für ihren Verbleib im „Jugendschutzlager“, die Überstellung in ein KZ oder eine eventuelle Entlassung.¹¹⁸

Für diese Untersuchungen war das „Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei“ (KBI) verantwortlich. Es ist im Dezember 1941 im RKPA eingerichtet worden und wurde von dem Kriminalbiologen Dr. Robert Ritter¹¹⁹ geleitet. Unter den vier Hauptaufgaben des KBI fand sich unter Punkt a) die Errichtung eines Archivs „aller asozialen und kriminellen Sippschaften innerhalb des Reichsgebietes“ und unter Punkt b) die kriminalbiologische Sichtung der „jugendlichen Gemeinschaftsfremden, gegen die aus Gründen der Vorbeugung polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.“¹²⁰ In beiden „Jugendschutzlagern“ gab es immer Personal des KBI, welches die Untersuchungen an den eingewiesenen Jugendlichen vornahm.¹²¹

¹¹⁷ Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP (München, 11. Mai 1943). Abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 144, S. 333.

¹¹⁸ Siehe Strebel (2003), S. 371.

¹¹⁹ * 14.05.1901 in Aachen, Psychiater, 1931-1936 im Jugendheim der Universitätsnervenklinik Tübingen tätig. Ab November 1936 Leiter der „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ des Reichsgesundheitsamtes. Seit 1941 in Personalunion auch Leiter der KBI, mit der Aufgabe: Erfassung asozialer und krimineller Sippschaften sowie jugendlicher Gemeinschaftsfremder. Aufgrund seiner Gutachten wurden „Zigeuner“ aus der Wehrmacht entlassen, sterilisiert und ins KZ deportiert. Seine Stellung behielt er bis 1947, dann Stadtarzt in Frankfurt a.M., 1951 verstorben. Entnommen aus: Klee, S. 499 f.. Vgl. dazu auch Strebel (2003), S. 371 sowie Fritz (2004), S. 131-133.

¹²⁰ RdErl. vom 21.12.1941, in: Ministerialblatt für Innere Verwaltung 1942, S. 41. Abgedruckt in Ayaß (1998), Nr. 120, S. 292. Vgl. dazu Strebel, S. 371. Siehe dazu auch Fußnote 98.

¹²¹ Siehe dazu Fritz (2004), S. 133.

Nach diesen Untersuchungen wurden die Mädchen in die verschiedenen Blocks des „Jugendschutzlagers“ eingeteilt. Während es im „Jugendschutzlager“ ein sehr abgestuftes System bei der Blockeinweisung gab, wurde in Uckermark nach einem 3-Stufen-System gearbeitet. Dies wurde damit begründet, dass „bei den Mädchen die sexuelle Verwahrlosung eine beträchtliche Rolle“¹²² spielte und durch diese Tatsache eine einheitlichere Prägung bei „asozialen und kriminellen“ Mädchen zu finden sei.¹²³

Über die kriminalbiologischen Untersuchungen, die in Uckermark vorgenommen worden sind, liegen uns wenige Zeugnisse vor. Dies kann zum einen daran liegen, dass die „Zöglinge“ wenig davon mitbekamen oder dass in der Anfangsphase des Lagers wenige solche Untersuchungen vorgenommen worden sind.¹²⁴

Dass solche Untersuchungen aber durchgeführt wurden, wird durch den Artikel von Lotte Toberentz deutlich, da sie sagt, dass die Ergebnisse der Untersuchungen in die „Erziehungsarbeit“ einfließen.¹²⁵

Die Blockeinteilung in Uckermark gliederte sich folgendermaßen; nach der Einlieferung der Mädchen/jungen Frauen kamen diese erst einmal in die „Beobachtungsblock“, wo sie für ca. ein halbes Jahr verblieben.¹²⁶ In diesem Zeitraum müssten sich dann auch die kriminalbiologischen Untersuchungen abgespielt haben, bzw. die Erzieherinnen gaben danach eine Beurteilung ab, wie mit den Mädchen weiter verfahren werden sollte. Bei diesen Untersuchungen und aus Sichtung der Akten der Mädchen müssen dann auch die Daten erfasst worden sein, die Lotte Toberentz in ihrem Artikel 1945 aufführt. Dabei legt sie u.a. dar, wie viele der Mädchen ehemalige Fürsorgezöglinge (223), wie viele Geschlechtskranke (220) oder schon einmal Vorbestrafte (125) waren. Ihre Angaben beziehen sich dabei auf die ersten 500 „Zöglinge“ und dabei wird auch die Familienstruktur in welcher die Mädchen aufwuchsen überprüft (unehelich geborene: 102, Eltern geschieden: 52, Vater – Trinker: 52).¹²⁷ Diese Daten sind entweder von den Mitarbeitern des KBI erstellt worden, oder sie wurden für die KBI zusammengetragen, um anhand dieser auf die so genannte Vererbung von kriminellen und asozialen Mustern schließen zu können.

Nach der Zeit im „Aufnahmeblock“ wurde entschieden, ob die Mädchen in die unteren Blocks verlegt werden sollten, die lt. Toberentz für die „hemmungslos Triebhaften, die

¹²² Werner, Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager. In: Kümmerlein, Zum neuen Jugendstrafrecht, 1944, S. 104. Zitiert nach: Fritz (2004), S. 137.

¹²³ Siehe Fritz (2004), S. 137.

¹²⁴ Siehe Strebel (2003), S. 372.

¹²⁵ Siehe Toberentz, Sp. 621.; sowie Strebel (2003), S. 372.

¹²⁶ Siehe Fritz (2004), S. 137.

¹²⁷ Siehe Toberentz, Sp. 621 f.

ewigen Querulanten und Uneinsichtigen¹²⁸ vorbehalten waren. Bewährte sich aber ein Mädchen während der Eingangszeit, konnte sie in den mittleren Block verlegt werden, von dem es bei guter Führung in den „Ausleseblock“ – dem höchstwertigen Block – aufsteigen konnte.¹²⁹ In diesem „Ausleseblock“ gab es aber laut Regina Fritz auch Jugendliche, die mit Schutzhaft über 3 Wochen belegt worden waren.¹³⁰ Die als unerziehbar angesehenen Mädchen wurden lt. Paul Werner in einem weiteren Block untergebracht.¹³¹

Dass es sich nicht um ein reines Erziehungslager für deutsche Mädchen handelte, wird deutlich, wenn man die verschiedenen Gruppen von Insassinnen betrachtet. Neben den als „asozial“ oder „kriminell“ bezeichneten deutschen Mädchen, sind ab 1943 30-40 junge Sloweninnen eingeliefert worden. Diese wurden der Teilnahme bzw. Unterstützung von der Partisanenbewegung beschuldigt und dann in Uckermark eingeliefert.¹³² Zudem ist auch nachgewiesen, dass gleichfalls „rassisch“ verfolgte Jugendliche ins „Jugendschutzlager“ eingewiesen wurden. Unter anderem waren es „Judenmischlinge“, „Halbjüdinnen“, „Zigeunerinnen“ sowie „Zigeunermischlinge“. Diese „rassisch“ verfolgten Jugendlichen wurde lt. Bernhard Strebel 1943 ins Frauenlager Ravensbrück überstellt.¹³³ Außerdem wurden politisch verfolgte Mädchen eingeliefert, diese gehörten u.a. der „Swing-Jugend“ an oder wurden auf Grund der politischen Aktivitäten der Eltern (Sippenhaft) verhaftet.¹³⁴

Bisher wird in der Literatur ein widersprüchliches Bild über die Abgrenzung von politischen Häftlingen und als „asozial“ geltende Mädchen gezeichnet. So betont Sivija Kavčič in Ihrem Artikel: „Alle Sloweninnen wurden letztendlich in den sogenannten Sonderblock, auch Block A genannt, verlegt.“¹³⁵ Wie aus der von Regina Fritz untersuchten Quelle aber hervorgeht, waren auch politische Häftlinge zusammen mit „besserungswürdigen“ Mädchen untergebracht. Hierbei stellt sich die Frage, warum überhaupt slowenische Mädchen im Jugendschutzlager interniert worden sind. Aus der Untersuchung von Frau Kavčič lässt sich aber entnehmen, dass es im Lager bis auf das 3-Stufen-System noch weitere Unterteilungen der Gruppen gegeben haben muss.

¹²⁸ Siehe Toberentz, Sp. 622.

¹²⁹ Siehe Fritz (2004), S. 137.

¹³⁰ Siehe Fritz (2004), S. 137 f. Sie führt dort ein Beispiel aus dem Bundesarchiv an, bei welchen Schutzhafthäftlinge mit einer Strafe von über 3 Wochen, in einen gesonderten Block – der für besserungsfähige und zur Entlassung vorgesehene Jugendliche vorgesehen war – untergebracht werden sollten.

¹³¹ Siehe Fritz (2004), S. 138, Fußnote 452.

¹³² Siehe Strebel (2003), S. 370.

¹³³ Siehe Ebd., S. 369 sowie Fußnoten 80-84.

¹³⁴ Siehe Ebd., S. 369.

¹³⁵ **Kavčič**, Silvija: Junge slowenische Frauen im Jugendkonzentrationslager Uckermark. In: Katja Limbacher, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 121-140, hier S. 127.

Die kriminalbiologischen Untersuchungen und die damit einhergehenden Einteilung der Mädchen auf die einzelnen Blocks hatten für die Insassinnen des Lagers weitreichende Folgen. So sind lt. dem Bericht von Lotte Toberentz von den ca. 1100 Mädchen, die bis Ende 1944 im Lager interniert gewesen waren, 71 ins Frauen-KZ überstellt und nur insgesamt 80 in die Obhut ihrer Eltern übergeben worden. Weitere 22 Mädchen wurden in eine Heil- und Pflegeanstalt übergeben.¹³⁶ Das heißt in den 2 1/2 Jahren verließen insgesamt nur ca. 180 Mädchen das „Jugendschutzlager“, wovon über 90 einer Zwangssterilisation oder dem sicheren Tod entgegen gingen.

5.2 Der Weg ins Jugendschutzlager – Einweisungspraktiken und -gründe

Die offizielle Begründung für die Schaffung der „Jugendschutzlager“ war unter anderem die Entlastung der staatlichen Jugendfürsorgeeinrichtungen von so genannten „aussichtlosen“ Fällen. Wie sind aber Mädchen bzw. junge Frauen im System der nationalsozialistischen Fürsorge zu solchen Fällen geworden und welchen Weg mussten sie hinter sich bringen, um am Ende in Uckermark eingewiesen zu werden.

Die Vorschläge für eine Einweisung von minderjährigen Mädchen ins „Jugendschutzlager“ Uckermark konnten sowohl von den Jugendämtern, dem Vormundschaftsrichter oder von den Reichskriminalpolizei(leit)stellen bei der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eingereicht werden.¹³⁷ Die genauen Prozeduren der Einweisungsverfahren sind in einem Erlass vom 26. April 1944 geregelt.¹³⁸

„ Helene L. [...] bereitet uns seit ihres Hiersein Erziehungsschwierigkeiten. [...] Ihr Plan war, eine Gruppe von Mädchen anzuwerben zum Durchgehen. [...] Alle besonderen Freundlichkeiten, die sie zeigte, waren aber immer ein Zeichen eines Plans im Hintergrund. Grund dieser Umstände muß die L. als grundsätzlich erziehungsunfähig angesehen werden.“¹³⁹

¹³⁶ Siehe Toberentz, Sp. 624.

¹³⁷ Siehe Fritz (2007), S. 310.

¹³⁸ Erlass des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler an die Landes-(Gau-)jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden (Berlin, 26. April 1944 in: Reichministerialblatt für die Innere Verwaltung 1944, S. 445 f. (Druck), abgedruckt in: Ayaß (1998), Nr. 155, S. 379-380. Siehe dazu auch die Fußnote 1 auf S. 379.

¹³⁹ IfZ (Institut für Zeitgeschichte München), ED 728, Helene L., Box 9, Bl. 7; zitiert nach **Schikorra**, Christa: Von der Fürsorgeerziehung ins KZ – Hinweise aus Akten des Wandershof Bischofsried. In: Katja Limbacher, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 63-75, hier S. 67.

Dies ist ein Auszug aus einem Bericht des Leiters des Wanderhofs Bischofsried¹⁴⁰ an die Fürsorgeerziehungsbehörde beim Reichsstatthalter Oberdonau aus dem Jahr 1944, in dem um die Verlegung des Fürsorgezöglings Helene L. ins „Jugendschutzlager“ Uckermark gebeten wird. Diese Vorgeschichte des Mädchens ist wahrscheinlich auch für viele andere Lagerinsassinnen anzunehmen. Sie war 1943 17 Jahre alt und wurde in ihrer Kindheit immer wieder in Kinderheime eingewiesen, da die Eltern getrennt lebten und neue Familien hatten. Dann wurde 1931 ein erster Beschluss zur Fürsorgeerziehung gefasst. Die Begründung war, dass Helene L. „sehr verlogen und diebisch“ sei. 1941 wurde die Wiedereinsetzung der Fürsorgeerziehung in Steyr per Beschluss gefasst und nach weiteren Diebstahlsdelikten wurde sie Anfang 1941 zur „Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit ihrer Erziehung“ durch das Jugendamt und mit Einverständnis ihrer Eltern in der Gauerziehungsanstalt Gleik untergebracht.¹⁴¹ Auf Grund ihrer Auffälligkeiten in der Anstaltspflege und da sie für einen Familienverband untragbar sei, wurde sie im August 1943 nach Bischofsried überführt. In der Personenakte von Helene L. findet sich noch eine „psychiatrische Beurteilung“ von Dr. Kaharina Hell, der wahrscheinlich eine „Untersuchung“ Helenes vorausging. Darin wird beschrieben, dass bei ihr *„ein starker Intelligenzdefekt im Vordergrund der Auffälligkeit steht“* und *„auch andere Schichten ihrer Seele sind äusserst primitiv angelegt.“*¹⁴² Als abschließender Kommentar findet sich:

*„Aufgrund dieser Charakterstruktur aber steht ein durchgreifender Erziehungserfolg stark in Zweifel. Es ist abzuwarten, inwieweit schärfste Massnahmen im Sinne eines Jugendschutzlagers oder Arbeitserziehungshauses ihr noch zu imponieren vermögen.“*¹⁴³

Als Problem wurden also eher die „Charakterschwächen“ des Mädchens und die damit einhergehende „Verwahrlosung“ angesehen und diese führten dann zu einer Einweisung ins „Jugendschutzlager“.

Eine weitere ausführliche Beschreibung eines Wegs in das „Jugendschutzlager“ zeichnet Käthe Anders in ihrer biografischen Erzählung. Ihre Eltern wurden geschieden, bevor sie geboren wurde, und sie ist zwischen den beiden Elternteilen hin und her gereicht worden.¹⁴⁴ 1939 hatte sie eine Anstellung bei einem Ehepaar und war dort auch sehr glücklich, aller-

¹⁴⁰ Der Wanderhof Bischofsried ist eine Einrichtung am Ammersee in Oberbayern, die vom Landesverband für Wanderdienst 1938 für Frauen und Mädchen eingerichtet worden ist. Für weitere Informationen siehe Schickorra (2000), S. 63.

¹⁴¹ Siehe IfZ, ED 728, Helene L., Box 9, Bl. 7; zitiert nach Schickorra (2000), S. 67.

¹⁴² Ebd., Bl. 18; zitiert nach Schickorra (2000), S. 68.

¹⁴³ Ebd., Bl. 19; zitiert nach Schickorra (2000), S. 68.

¹⁴⁴ Anders (1987), S. 97 f.

dings war die Frau Jüdin und so wurde sie bei einer Anhörung durch ein Amt¹⁴⁵ aufgefordert, die Stelle aufzugeben und zwangsweise in eine andere Familie versetzt. Von dieser Stelle floh sie zurück zu ihrer Mutter und nach einer weiteren Vorladung versteckte sie sich, wurde gefunden und in ein Heim gesteckt. Dort hatte sie zusammen mit anderen Mädchen Zettelchen mit Parolen wie "Nieder mit den Nazis" geschrieben und auf die Straße geworfen. Dies führte dazu, dass Käthe Andres eine "Aklage wegen Heimtücke-gesetz, § 2, Vorbereitung zum Hochverrat"¹⁴⁶, bekam und zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurden.¹⁴⁷ Da sie schon zehn Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde sie nach der Urteilsverkündung in ein Erziehungsheim überstellt. Dort arbeitete sie wieder, aber durch die Äußerung „Du Nazischwein“ wurde sie ohne weitere Informationen auf einen Transport geschickt und landete dann erst in Ravensbrück und danach im „Jugendschutzlager“.¹⁴⁸ Mit dieser Zeugenaussage wird deutlich, dass Jugendliche eventuell gar nicht wussten, warum oder durch welche ihrer Verhaltensweisen sie in dieses Lager gelangten. Auch wird gezeigt, dass diese Einweisungen ohne Wissen der Jugendlichen geschehen konnten.

Auch in der Untersuchung von Merten und Limbächer an vier „Einzelfall-Vorbeugungsakten“ der Kriminalpolizei Essen, Außenstelle Duisburg,¹⁴⁹ wird deutlich, dass als Einweisungsgründe für Mädchen / junge Frauen Stereotype bedient werden. Es finden sich darin Beschreibungen, wie z.B. „leichte Veranlagung“, „Putz- und Naschsucht und der Hang zum Lügen“ oder auch „unwiderstehlicher Hang zum Vagabundieren, ihre Zügellosigkeit und ihre sexuelle Unbeherrschbarkeit“.¹⁵⁰ Anhand der überprüften Akten konnten sie feststellen, dass alle Unterlagen, die lt. Erlassen für die Einweisung der Jugendlichen nach Uckermark nötig waren, meistens vorlagen und dass damit auch die Kriminalbiologie Einzug in die Polizeipraxis gehalten hatte. Dies wird besonders deutlich, da u.a. auf einem „erb- und lebensgeschichtlichen Fragebogen“ alle Angaben des „Prüflings“ und auch die Daten über seine Eltern und Großeltern gesammelt wurden.¹⁵¹ Bei den Beurteilungen durch die Kriminalpolizeistellen wurde aber weniger auf die erbbiologischen Be-

¹⁴⁵ Um welche Stelle oder Amt es sich handelte, konnte Frau Anders nicht mehr rekonstruieren. Siehe Ebd., S. 98.

¹⁴⁶ Anders (1987), S. 99.

¹⁴⁷ Siehe Ebd., S. 99.

¹⁴⁸ Siehe Ebd., S. 100.

¹⁴⁹ **Limbächer, Katja; Merten, Maïke(2000b):** Die Einweisungspraxis der Kriminalpolizei in das Jugendschutzlager Uckermark. In: Katja Limbächer, Maïke Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 95-109.

¹⁵⁰ Merten, Limbächer (2000b), S. 95.

¹⁵¹ Siehe Ebd., S. 99.

gründungen für das Verhalten der Mädchen eingegangen, sondern dies wurde entweder auf ihren Umgang oder ihre Erziehung bezogen. Außerdem wurde häufig bescheinigt, dass die Mädchen „asozial“ oder „kriminell“ seien.¹⁵² Durch diese Akten wird auch die enge Zusammenarbeit zwischen Jugendfürsorge und Polizei deutlich. Überdies sehen Katja Limbacher und Maïke Merten auch, dass die Beurteilungen einer großen Willkür unterworfen waren und dass nur durch die enge Zusammenarbeit der Institutionen eine so lückenlose Verfolgung der Jugendlichen möglich gewesen ist.¹⁵³

Die in den verschiedenen Akten gefundenen Beschreibungen sind typisch für die Einweisungsgründe von jungen Mädchen in Fürsorgeeinrichtungen und dann letztendlich auch für die Einweisung ins „Jugendschutzlager“. Ein weiterer Grund war die Arbeitsverweigerung von jungen Frauen, wie auch bei Käthe Anders deutlich wurde.

All diese Gründe zeigen, dass bei Mädchen als Einweisungsgrund meistens ein „sexueller Verwahrlosungszustand“, der sich in „Putzsucht“ und „ungeeignetem“ Umgang zeigte, oder die Arbeitsverweigerung genannt wurde. Dies beweist, dass in den Köpfen der für die Mädchen Zuständigen, die hochgepriesenen Tugenden und Wertvorstellungen, wie z.B. Gehorsam, Fleiß und der Wille zur Arbeit, fest verankert waren. Verstöße gegen diese Regeln wurden schwer geahndet und war ein Mädchen erst einmal stigmatisiert, war ihr Weg durch die Institutionen vorgezeichnet.¹⁵⁴

5.3 Der Lageralltag im Jugendschutzlager

„In der Früh rausgepfffen, um fünf Uhr, Frühsport, Bloßfüsig. [...] Dann unter die kalte Dusche. Ist ja gesund für einen jungen Menschen – [...] Rasch, rasch anziehen, geschwind, geschwind die Betten bauen. [...] Ein Stückel Brot und einen Kaffee, dann raus, Appell stehen. Nachher ist die Arbeit angangen.“¹⁵⁵

So begann ein anstrengender und langer Tag im „Jugendschutzlager“ nach der Aussage von Käthe Anders. Der frühmorgendliche Sport war nach Meinung der Lagerleiterin zur „Abhärtung“ gut.¹⁵⁶ Nach Aussagen anderer Insassinnen wurden die Mädchen zwischen 4.30 Uhr und 5.00 Uhr durch die Lagersirene geweckt. Nach dem Duschen mussten sie ih-

¹⁵² Siehe Ebd., S. 100.

¹⁵³ Siehe Ebd., S. 105.

¹⁵⁴ Siehe Ebd., S. 106.

¹⁵⁵ Anders (1987), S. 101.

¹⁵⁶ Siehe Toberentz, Sp. 622.

re Betten machen. Wenn dieses nicht nach den Vorstellungen der Aufseherinnen geschehen war, musste es neu gemacht werden und eine Strafe, wie z.B. Essensentzug folgte.¹⁵⁷ Nach dem Frühstück wurde um 6.00 Uhr der Appell abgehalten und dabei erfolgte die Einteilung in die Arbeitskommandos.¹⁵⁸ Danach begann der Arbeitseinsatz, der gegen Abend endete und zwischen zehn und zwölf Stunden dauerte.¹⁵⁹

Die Arbeitstätten der Mädchen waren überwiegend in land- und hauswirtschaftlichen Betrieben und in Gärtnereien. Sie wurden aber auch in Rüstungsbetrieben, in einem Stickerbetrieb, in der Spielzeugherstellung sowie im lagereigenen Zuchtbetrieb für Angorakaninchen und Mäuse beschäftigt.¹⁶⁰ Außerdem mussten sie Sumpfgebiete trockenlegen.¹⁶¹ Die Firma Siemens verfügte wohl auch über zwei Baracken im „Jugendschutzlager“, in welchen ca. 100 Mädchen Überlandtelefone und Kehlkopfmikrophone herstellten.¹⁶² Auch wurden die Mädchen an die Gutshöfe der Umgebung für die Arbeit auf dem Feld ausgeliehen.¹⁶³ Für diese Tätigkeiten war zwischen der SS und den Fabriken/Arbeitgebern ein festgesetzter Lohn vereinbart, dieser wurde an die SS gezahlt und die Insassinnen haben bis heute keine Auszahlung dieser Gehälter erhalten.¹⁶⁴ Die Mädchen verrichteten ihre Akkordarbeit grundsätzlich unter SS-Bewachung, so wurde auch dort die Einhaltung der Lagerregel – wie das Sprechverbort – überwacht.¹⁶⁵

„Zum Mittagessen sind wir reingekommen in den Tagraum, da war ein bisschen geheizt, hat aber nur eine halbe Stunde gedauert. Da hast deine Menage geschluckt, war ja net viel nur Steckrüben oder Krautsuppen und faulige Erdäpfel.“¹⁶⁶

Dies war die einzige Unterbrechung der Arbeit für den ganzen Tag. Außerdem berichteten die Insassinnen, dass sie sich nicht miteinander unterhalten durften und es fürs Sprechen auch Strafen gab.¹⁶⁷ Alles im Lageralltag war militärisch durchgeplant und durch Kommandos geregelt; und dies betraf auch den Gang zur Toilette. Wer sich weigerte oder gegen Regeln verstieß, wurde gemäßregelt und bestraft. Dies geschah meistens durch Entzug

¹⁵⁷ Anders (1987), S. 101.

¹⁵⁸ Siehe Kavčič (2000), S. 129.

¹⁵⁹ Siehe Fritz (2004), S. 125.

¹⁶⁰ Ebd., S. 125.

¹⁶¹ Siehe Anders (1987), S. 101.

¹⁶² Siehe Strebel (2003), S. 378.

¹⁶³ Siehe Hepp (1987), S. 207.

¹⁶⁴ Siehe Fritz (2004), S. 125.

¹⁶⁵ Siehe Hepp (1987), S. 207.

¹⁶⁶ Anders (1987), S. 101.

¹⁶⁷ Siehe Kavčič (2000), S. 129.

der schon spärlichen Essensrationen.¹⁶⁸ Weitere Bestrafungen waren Strafstehen nachts oder Strafsport.¹⁶⁹

Nach einem langen Arbeitstag und dem Abendappell bekamen die Mädchen, die nicht durch Übertreten einer Lagervorschrift mit Essensentzug bestraft worden waren, ein „Nachtmahl“. Dieses bestand aus einem oder zwei Stück Brot und Wurst oder Käse.¹⁷⁰ Nach dem kargen Abendessen wurde noch einmal Sport getrieben, ein Putzappell abgehalten und es wurde geduscht.¹⁷¹ Ab zehn Uhr abends war es dann untersagt, die Zimmer/Baracken zu verlassen und auch zur Toilette durfte nicht mehr gegangen werden.¹⁷²

Neben der harten Arbeit gehörten Appelle zum Lageralltag. Diese fanden immer jeden Morgen und Abend statt und konnten bei Verstößen gegen die Lagerordnung oder bei Fluchtversuchen auch als Straffappelle durchgeführt werden, die dann für alle Insassinnen zutrafen.¹⁷³ Diese Gemeinschaftsstrafen für Vergehen einzelner „Zöglinge“ waren ein Mittel, um das Gemeinschafts- und Solidaritätsgefühl der Häftlinge zu schwächen.¹⁷⁴

Die angeblichen Erziehungsmethoden werden in der Dienstordnung von Uckermark sehr gut zusammengefasst:

„ Die wesentlichen Erziehungsmittel werden die strenge Zucht einer lagermässigen Zusammenfassung, körperliche Arbeit, persönliche Beeinflussung durch die Erzieher, Leibeserziehung, weltanschauliche und – soweit möglich – berufliche Schulung sein. “¹⁷⁵

Die „strenge Zucht“ wurde durch viele Strafen für kleinste Vergehen oder Missgeschicke der Mädchen demonstriert. Die „körperliche Arbeit“ dominierte den Alltag der Mädchen. Die „persönliche Beeinflussung durch die Erzieher“ fand in Form von Appellen oder körperlichen Misshandlungen statt und die „Leibeserziehung“ wurde durch Unterernährung und sportlichen Übungen, die den Körper zusätzlich schädigten, umgesetzt. Die „berufliche Schulung“ bestand meist nur in der Durchführung stupider Tätigkeiten, die, wenn die Akkordarbeit nicht korrekt erledigt wurde, zu weiteren Strafen führte.

¹⁶⁸ Siehe Ebd., S. 129.

¹⁶⁹ Siehe Hepp (1987), S. 209.

¹⁷⁰ Siehe zu den unterschiedlichen Angaben zum Abendessen Anders (1987), S. 101 sowie Hepp (1987), S. 207.

¹⁷¹ Siehe Hepp (1987), S. 208.

¹⁷² Siehe Anders (1987), S. 101 f.

¹⁷³ Siehe Fritz (2004), S. 126.

¹⁷⁴ Siehe Ebd., S. 126.

¹⁷⁵ Dienstordnung, S. 3.

Wie deutlich geworden ist, fand in diesem Lager keine Erziehung statt, sondern es wurde lediglich die Arbeitskraft der Mädchen unter menschenunwürdigen Bedingungen ausgenutzt. Wenn diese die Arbeit nicht mehr richtig erledigen konnten oder krank wurden, sind sie nur unzureichend versorgt worden und wie Käthe Anders es formuliert hat: „*Hast es überstanden, wars gut, hast es nicht überstanden, wars auch recht.*“¹⁷⁶

6 Abschlussbetrachtung

Die Beschäftigung mit dem „Jugendschutzlager“ Uckermark im Komplex des Konzentrationslagers hat deutlich gemacht, dass beide sehr eng verbunden gewesen sind. Durch die Anbindung des „Jugendschutzlagers“ an das KZ mussten die eingelieferten Mädchen erst die erniedrigenden Einlieferungsprozeduren in Ravensbrück über sich ergehen lassen, bevor sie in ihr eigentliches Lager kamen. Die Dienstordnung des „Jugendschutzlagers“ zeigt, dass das Lager zu den Konzentrationslagern gezählt werden kann und auch sollte, da es sich um ein Lager handelte, in welchem verfolgte Jugendliche interniert worden sind. Die Einweisung dieser Mädchen erfolgte häufig willkürlich und ist aus heutiger Sicht schwer nachzuvollziehen, geschweige denn zu rechtfertigen.

Die Gesetzgebung zu den „Jugendschutzlagern“ basierte zum größten Teil auf der Ausrichtung zu einem „Gemeinschaftsfremdengesetz“, welches die „nicht angepassten“ Personen aus der nationalsozialistischen Gesellschaft entfernen sollte. Dabei sind die so genannten "Asozialen" eine in den Gesetzen und Erlässen der NS-Zeit nicht exakt umrissene und definierte Gruppe, sondern die Beschreibungen gaben den jeweiligen Behörden einen sehr großen Spielraum zur wahllosen Verfolgung von Menschen. Durch die Gesetzgebung wird deutlich, dass es sich bei dem „Jugendschutzlager“ Uckermark um ein Lager handelte, in dem Jugendliche, die sich der angestrebten Gesellschaftsordnung der Nationalsozialisten widersetzten oder nicht eingegliedert werden konnten, gesperrt wurden.

Der Begriff „Jugendschutzlager“ bedeutet hiermit nur, dass die „normalen“, den Werten und Tugenden der Nationalsozialisten folgenden Jugendlichen vor dem Einfluss der „kriminellen“ bzw. „asozialen“ Jugendlichen geschützt werden sollten. Dies geschah durch das Wegsperrern der „nicht normalen“ Jugendlichen und ist vergleichbar mit den Intentionen, die bei der Erbauung und Nutzung von Konzentrationslagern in den Anfangsjahren – be-

¹⁷⁶ Anders (1987), S. 101.

sonders bei der Behandlung von politische Gefangenen und "Asozialen" – angestellt wurden.

Bei der Betrachtung der Blockeinteilungen und den damit einhergehenden kriminalbiologischen Untersuchungen ist offensichtlich geworden, dass dort der Unterschied zu den Konzentrationslagern liegt. Die Mädchen konnten nach diesen kriminalbiologischen Untersuchungen auch als „wieder eingliederungsfähig“ eingestuft und entlassen werden. Da aber über die kriminalbiologischen Untersuchungen in Uckermark keine gesicherten Angaben vorliegen, ist es schwer einzuschätzen, ob nicht auch diese Beurteilungen so willkürlich wie die meisten Einweisungen und polizeilichen Gutachten waren. Außerdem wird auf Grund der wenigen Entlassungszahlen deutlich, dass die Chance auf eine Rückkehr in ein neues Leben außerhalb des Lagers sehr gering war.

Eine weitere Unterscheidung zu den Konzentrationslagern waren die Lagerregeln und angewandten Strafen. Für die Jugendlichen muss es unerträglich gewesen sein, nicht reden zu dürfen. Diese jungen Frauen, die sich in einer Entwicklungsphase befanden, durften sich nicht austauschen oder mit anderen über die schrecklichen Erlebnisse sprechen. Dies war eine enorme Belastung für so junge Menschen und im Gegensatz zu den Konzentrationslagern wurde dieses Gebot streng überwacht und ein Mißachten dieser Regel wurde hart bestraft. Durch diese Regeln und die starke Abgrenzung der einzelnen Blocks wurde versucht, das Aufkommen eines Gemeinschaftsgefühls bei den Jugendlichen zu unterbinden und so ihren Willen nochmehr bzw. schneller zu brechen.

Angebliche Erziehungsmaßnahmen, die die Mädchen wieder auf den „richtigen“ Weg führen sollten, sind nicht aus den Augenzeugenberichten zu entnehmen. Die einzige Art der Erziehung, die stattfand, waren Strafen und Quälereien. Die Mädchen wurden im „Jugend-schutzlager“ Uckermark als billige Arbeitskräfte mißbraucht und ihr Leben durch Mangelernährung, Mißhandlungen, unmenschliche Arbeits- und Lebensbedingungen nachhaltig geschädigt.

Um ein noch umfangreicheres Bild über die Einweisungswege und -gründe sowie die Lebensbedingungen zu erhalten, sollten weitere Untersuchungen von Polizeiakten und die Suche nach Augenzeugen erfolgen.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Quellen

ungedruckte Quellen:

- **Dienstordnung** für das polizeiliche Jugendschutzlager Uckermark, o.D., BA, NS 4/Anh. 42.

gedruckte Quellen:

- **Toberentz**, Lotte: Jugendschutzlager Uckermark. In: Mitteilungsblatt des RKPA, Januar 1945, Sp. 621-624.

Augenzeugenberichte:

Anders, Käthe: Nie gelebt. In: Ich geb Dir einen Mantel, dass Du ihn noch in Freiheit tragen kannst. Widerstehen im KZ, Österreichische Frauen erzählen. Hrsg. v. Karin Berger, Elisabeth Holzinger, Lotte Podgornik u.a., Wien, Fulda **1987**, S 97-106.

Dokumenteditionen:

- **Ayaß**, Wolfgang (Hg.): „Gemeinschaftsfremde“, Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945. Koblenz **1998**.
- **Hellfeld**, Matthias von; **Klönne**, Arno (Hg.): Die betrogene Generation. Jugend in Deutschland unter dem Faschismus, Quellen und Dokumente. Köln **1985**.

7.2 Sekundärliteratur

- **Ayaß**, Wolfgang: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“, Die Aktion „Arbeitscheu Reich“ 1938. In: Götz Aly u.a. (Hg.): Feinderklärung und Prävention, Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin **1988** (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 6), S. 43-74.
- **Erpel**, Simone: Das „Jugendschutzlager“ Uckermark als Vernichtungslager. In: Katja Limbacher, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster **2000**, S. 179-197.
- **Fritz**, Regina: Die nationalsozialistischen „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen, Disziplinierung, Internierung und Beseitigung normabweichender Jugendlicher im Dritten Reich. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Wien **2004**.
- **Fritz**, Regina: Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge. In: Ernst Berger (Hg.): Verfolgte Kindheit, Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Wien, Köln, Weimar **2007**, S. 303-326.

- **Guse**, Martin: Haftgrund: «Gemeinschaftsfremder», Ausgrenzung und Haft von Jugendlichen im Jugend-KZ Moringen. In: Dietmar Sedlaczek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.): «minderwertig» und «asozial», Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich **2005**, S. 127-156.
- **Hepp**, Michael: Vorhof zur Hölle, Mädchen im «Jugendschutzlager» Uckermark. In: Angelika Ebbinghaus (Hg.): Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Nördlingen **1987** (= Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 2), S. 191-216.
- **Kavičič**, Silvija: Junge slowenische Frauen im Jugendkonzentrationslager Uckermark. In: Katja Limbächer, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster **2000**, S. 121-140.
- **Klee**, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Wer war was vor und nach 1945. Aktualisierte Fassung, Frankfurt/Main **2005**.
- **Limbächer**, Katja; **Merten**, Maike (**2000a**): Geschichte des Jugendschutzlagers Uckermark. In: Katja Limbächer, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 16-43.
- **Limbächer**, Katja; **Merten**, Maike(**2000b**): Die Einweisungspraxis der Kriminalpolizei in das Jugendschutzlager Uckermark. In: Katja Limbächer, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster 2000, S. 95-109.
- **Limbächer**, Katja; **Merten**, Maike; **Pfefferle**, Bettina (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster **2000**.
- **Merten**, Maike: Das „Jugendschutzlager“ Uckermark im System nationalsozialistischer Fürsorge. Diplomarbeit, Universität Berlin **1998**.
- **Schikorra**, Christa: Von der Fürsorgeerziehung ins KZ – Hinweise aus Akten des Wandershof Bischofsried. In: Katja Limbächer, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Münster **2000**, S. 63-75.
- **Strebel**, Bernhard: Der Lagerkomplex des KZ Ravensbrück, Studien über Terror, Zwangsarbeit und Vernichtung. (Diss. Universität Hannover 2003), Paderborn u.a. **2003**.
- **Wagner**, Patrick: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder, Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“. In: Götz Aly u.a. (Hg.): Feinderklärung und Prävention, Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin **1988** (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 6), S. 75-100.